



# Mitteilungsblatt

der Gemeinde

## W A L L E R F A N G E N

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

Mit den Amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wallerfangen

### Baustart in der Kita Gisingen



**Kein Stillstand für Baumaßnahmen in der Gemeinde Wallerfangen.  
Erster Spatenstich für den An- und Umbau der Kita Gisingen ist erfolgt.**



## Bereitschaftsdienste

Für die Veröffentlichung des Bereitschaftsdienstes übernimmt die Gemeinde Wallerfangen keine Haftung.

### i Apothekendienst für Wallerfangen und Saarlouis

Notdienst-Hotline der ABDA, kostenlose Rufnummer: 0800/00 22 8 33, oder Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Minute)

- 23.04.2020 Limberg-Apotheke, Wallerfangen, Tel.: 06831/61777
- 24.04.2020 Doc`s-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/78000
- 25.04.2020 Odilien-Apotheke, Dillingen, Tel.: 06831/77000
- 26.04.2020 City-Apotheke, Saarlouis, Tel.: 06831/5014486
- 27.04.2020 Vauban-Apotheke Trennheuser OHG, Saarlouis, Tel.: 06831/986150
- 28.04.2020 Abtei-Apotheke, Wadgassen, Tel.: 06834/94130
- 29.04.2020 Donatus-Apotheke, Roden, Tel.: 06831/80226

### i Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Sie erreichen den **ärztlichen Bereitschaftsdienst** der Kassenärztlichen Vereinigung kostenlos unter der bundesweit einheitlichen Rufnummer **116117**.

Zusätzlich sind unsere Bereitschaftsdienstpraxen für Sie geöffnet.

Von Samstag, 8.00 Uhr bis Montag, 8.00 Uhr, an Feiertagen (inkl. Heiligabend/Silvester), an Rosenmontag sowie an Brückentagen).

#### **Bereitschaftsdienstpraxis Saarlouis:**

Im Marienhaus Klinikum Saarlouis  
Kapuziner Str. 4, 66740 Saarlouis

#### **Bereitschaftsdienstpraxis Dillingen:**

Im ehemaligen Krankenhaus Dillingen  
Werkstr. 3, 66763 Dillingen

In den Zeiten, in denen die Bereitschaftsdienstpraxis geöffnet ist, erreichen Sie den diensthabenden Arzt/ die diensthabende Ärztin direkt über die Nummer der Bereitschaftsdienstpraxis: **Telefon: 01805/ 663 006\***

### i Kinderärztlicher Notfalldienst:

Es gibt nur noch **einen zentralen Standort** für das gesamte West-Saarland, wo ein **kinderärztlicher Notdienst am Wochenende, an Feiertagen sowie Brückentagen** angeboten wird.

Die Praxisräume für diesen Dienst befinden sich im **Erdgeschoss der Elisabeth-Klinik in Saarlouis**.

**Es ist dringend notwendig, um die Wartezeit für Sie so gering wie möglich zu halten, vorher anzurufen!**

**Die Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche ist unter folgender Rufnummer zu den aufgeführten Zeiten erreichbar: Telefonnummer: 06831/1257883**

**An den übrigen Wochentagen erreichen Sie den Bereitschaftsdienst außerhalb der Sprechstunde über Ihre Kinder und Jugendärztliche Praxis.**

### i HNO Notfalldienst:

Die Bereitschaftsdienstpraxis wird Ihnen unter der Rufnummer 116-117 mitgeteilt.

### i Augenärztlicher Notfalldienst:

Der Bereitschaftsdienst der Augenärzte ist über die Telefon-Nr. 116117 erreichbar.

### i Zahnärztlicher Notfalldienst

**(Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung!):**

**25./26.04.2020**, Dr. S. Richter-Bahr,  
Wallerfangen, Tel: 06831/6391

Es wird auch auf die Internetseite [www.zahnaerzte-saarland.de](http://www.zahnaerzte-saarland.de) verwiesen, auf der die aktuellen zahnärztlichen Notfalldienste veröffentlicht werden.

### i Tierärztlicher Notdienst:

- 25.04.2020, Tierarzt Dr. Göschl,  
Dillingen, Tel.: 06831-71919
- 26.04.2020, Tierärztin Bernardi,  
Dillingen, Tel: 06831-706936

**Tierärztliche Notdienstplan von der Tierärztekammer des Saarlandes ist auf einer Homepage gestellt und ist unter der Internetseite: <http://tierarzt-saar.de/>. abrufbar.**

<b>Herausgeber:</b>	Der Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen 66798 Wallerfangen, Fabrikplatz
<b>Druck:</b>	Druckhaus WITTICH KG
<b>Verlag:</b>	LINUS WITTICH Medien KG
<b>Anschrift:</b>	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
<b>Verantwortlich: amtlicher Teil:</b>	Horst Trenz, Rathaus, 66798 Wallerfangen
<b>übriger Teil:</b>	Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
<b>Anzeigen:</b>	Melina Franklin, Produktionsleiterin
<b>Reklamationen Vertrieb:</b>	Tel. 06502 9147-800, E-Mail: <a href="mailto:vertrieb@wittich-foehren.de">vertrieb@wittich-foehren.de</a>

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters

### **Erster Spatenstich zum Baustart in der Kita Gisingen**

Mit dem ersten Spatenstich wurde der offizielle Auftakt für den Beginn der An- und Umbaumaßnahmen in der Kita Gisingen gegeben.

Schon einige Tage zuvor wurden hier bereits Absperrungen vorgenommen und mit den ersten Erdarbeiten begonnen.

Das neue Raumkonzept wird so angepasst, dass in der Kita Gisingen ab nächstem Jahr drei volle Kindergartengruppen mit Kindern im Alter von 3 bis 6 Jahren betreut werden können. Insgesamt steht dann 75 Kindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung.

Mit einem Bewegungsraum, einem Spielflur, einem Förderraum, einer Ausgabeküche sowie einem separaten Essensbereich orientieren sich die neuen Raumstrukturen an aktuelle Vorgaben und Richtlinien.

Ebenso werden weitere Stellplätze für Personal und Eltern berücksichtigt. Ich freue mich auf eine modernisierte Kindertagesstätte, die sowohl für unsere Kinder sowie auch für das Personal und die Eltern angenehme Strukturen schafft. Zum Verlauf der Baumaßnahmen werden Sie weiterhin durch uns hier im Amtsblatt sowie auf der Homepage der Gemeinde Wallerfangen informiert.

Ihr Bürgermeister



*Ihr Bürgermeister  
Horst Trenz*



# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters

Die deutsche Version dient als Hilfe für das Ausfüllen des französischen Dokumentes auf der Folgeseite (ist in Frankreich immer mitzuführen!).

### Ausnahmebescheinigung für internationale Reisen nach Frankreich

Erforderlich für eine Einreise oder Durchreise in/durch französisches Gebiet zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Anweisung des Premierministers Nr. 6149/SG vom 18. März 2020 bezüglich der Entscheidungen zur Bekämpfung der Ausbreitung von Covid 19 in Bezug auf Grenzkontrollen

Diese Bescheinigung muss den Beförderungsunternehmen vor Nutzung des Verkehrsmittels von den Passagieren, die nach Frankreich reisen möchten, vorgelegt werden. Sie ist ebenfalls den für Grenzkontrollen zuständigen Behörden an allen Arten von Grenzen vorzulegen:

- an den Außengrenzen Frankreichs (im Rahmen von Flugverbindungen, Seeverkehrs- und Landverbindungen, darunter Zugverbindungen);
- an den Innengrenzen Frankreichs.

#### Dieser Teil ist vom Reisenden auszufüllen:

Ich, der /die Unterzeichnete,

Frau/Herr:

Geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Wohnhaft in:

Bestätige, dass meine Reise aus einem der untenstehenden Gründe erfolgt (entsprechenden Punkt anzukreuzen):

#### Angehörige von Drittstaaten:

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Frankreich, der Europäischen Union oder einem der unten genannten Länder<sup>1</sup> haben, Inhaber einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung für Frankreich oder eines gültigen französischen oder europäischen Visums für einen Langzeit-Aufenthalt, sowie deren Ehepartner und Kinder;

Personen, die sich auf der Durchreise befinden, um in ihr Herkunftsland zurück zu gelangen, wenn sie ihre Reisedokumente für ihre Fahrt in ihr Heimatland vorlegen und im internationalen Bereich bleiben, ohne nationales Gebiet zu betreten;

Angehörige medizinischer Berufe zum Kampf gegen Covid 19;

Unternehmen, die Waren transportieren, darunter Seetransporte;

Besatzung und Personal von Passagier- oder Cargoflügen, oder wenn diese Personen als Passagiere reisen, um zu ihrer Ausgangsbasis zurück zu gelangen;

Personal diplomatischer und konsularischer Vertretungen, sowie internationaler Organisationen, die ihren Sitz oder ein Büro in Frankreich haben, Inhaber einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung oder eines D-Visums / einer Promae-Karte ;

Grenzpendler an den Innen-Land-Grenzen.

#### Angehörige der Europäischen Union und der unten genannten Länder <sup>2</sup>:

Personen, die ihren Hauptwohnsitz in Frankreich haben, sowie deren Ehepartner und Kinder;

Personen, die durch Frankreich reisen, um zu ihrem Wohnsitz zu gelangen, so wie deren Ehepartner und Kinder;

Angehörige medizinischer Berufe zum Kampf gegen Covid 19;

Unternehmen, die Waren transportieren, darunter Seetransporte;

Besatzung und Personal von Passagier- oder Cargoflügen, oder wenn diese Personen als Passagiere reisen, um zu ihrer Ausgangsbasis zurück zu gelangen;

Personal diplomatischer und konsularischer Vertretungen, sowie internationaler Organisationen, die ihren Sitz oder ein Büro in Frankreich haben, Inhaber einer speziellen Aufenthaltsgenehmigung oder eines D-Visums / einer Promae-Karte ;

Grenzpendler an den Innen-Land-Grenzen.



# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters

### Neue Einreisebestimmungen für Frankreich

Verehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Staatssekretär für Europa hat mich gebeten, Ihnen nachfolgende und für einige von uns hilfreiche Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Bitte komme ich gerne nach.

Die französische Regierung hat allen Personen, die nach Frankreich reisen möchten, die Pflicht auferlegt, das nachfolgende Formular in französischer Sprache ausgefüllt mitzuführen. Diese Pflicht gilt auch für französische Staatsangehörige.

Um Sie bei einer notwendigen Einreise in unser Nachbarland zu unterstützen, ist das Dokument auch in deutscher Sprache als „Schablone“ abgedruckt. Wichtig: Führen Sie stets das in französischer Sprache ausgefüllte Dokument bei sich und vergessen Sie nicht zu unterschreiben. Das Dokument bedarf keiner amtlichen Beglaubigung. Das Formular erhalten Sie auch in elektronischer Form unter: <https://www.saarland.de/10689.htm>.

Ihr Bürgermeister

Horst Trenz

---

[ ] Französische Staatsangehörige, sowie deren Ehepartner und Kinder.

Erstellt in ..., am .../...../2020

#### Unterschrift:

<sup>1</sup>Vereinigtes Königreich, Island, Liechtenstein, Norwegen, Andorra, Monaco, Schweiz, Saint-Marin, Heiliger Stuhl

<sup>2</sup>Angehörige der Europäischen Union und britische Staatsbürger, sowie die Staatsbürger Islands, Liechtensteins, Norwegens, Andorras, Monacos, der Schweiz, von Saint-Marin, des Heiligen Stuhls (Richtlinie 2004/38/CE)



# Thema der Woche

aus der Gemeinde

# WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters



*Liberté - Égalité - Fraternité*

RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

MINISTÈRE DE L'INTÉRIEUR

## ATTESTATION DE DÉPLACEMENT INTERNATIONAL DEROGATOIRE VERS LA FRANCE METROPOLITAINE

exigée pour une entrée ou un transit sur le territoire français pour la bonne mise en œuvre de l'instruction du Premier ministre n°6149/SG du 18 mars 2020 relative aux décisions prises pour lutter contre la diffusion du Covid 19 en matière de contrôle aux frontières.

Cette attestation est à présenter aux compagnies de transport, avant l'utilisation du titre de transport, par les passagers qui souhaitent voyager à destination de la France métropolitaine. Elle sera aussi présentée aux autorités en charge du contrôle frontières, pour tout type de frontière :

- aux frontières extérieures de la France (liaisons aériennes, maritimes, terrestres, dont les liaisons ferroviaires) ;
- aux frontières intérieures de la France.

### Partie à compléter par le voyageur :

Je soussigné(e),

Mme/M. :

Né(e) le :

Nationalité :

Demeurant :

certifie que mon motif de déplacement correspond à l'un des points suivants (cocher la case) :

#### Ressortissants de pays tiers :

- Personnes ayant leur résidence principale en France ou dans l'Union européenne et pays assimilés <sup>1</sup>, titulaires d'un titre de séjour ou d'un visa de long séjour français ou européen en cours de validité, ainsi que leurs conjoints et leurs enfants ;
- Personnes en transit pour rejoindre leur pays d'origine, présentant le titre de voyage vers leur pays d'origine et restant en zone internationale sans entrer sur le territoire national ;
- Professionnels de santé aux fins de lutter contre le Covid 19 ;
- Transporteurs de marchandises, dont les marins ;
- Equipages et personnels exploitant des vols passagers et cargo, ou voyageant comme passagers pour se positionner sur leur base de départ ;
- Personnels des missions diplomatiques et consulaires, ainsi que des organisations internationales ayant leur siège ou un bureau en France, titulaires d'un titre de séjour spécial ou d'un visa D promae ;
- Travailleurs frontaliers aux frontières intérieures terrestres.

#### Ressortissants de l'Union européenne et assimilés <sup>2</sup> :

- Personnes ayant leur résidence principale en France, ainsi que leurs conjoints et leurs enfants ;
- Personnes transitant par la France pour rejoindre leur résidence, ainsi que leurs conjoints et leurs enfants ;
- Professionnels de santé aux fins de lutter contre le Covid 19 ;
- Transporteurs de marchandises, dont les marins ;
- Equipages et personnels exploitant des vols passagers et cargo, ou voyageant comme passagers pour se positionner sur leur base de départ ;
- Personnels des missions diplomatiques et consulaires, ainsi que des organisations internationales ayant leur siège ou un bureau en France, titulaires d'un titre de séjour spécial ou d'un visa D promae ;
- Travailleurs frontaliers aux frontières intérieures terrestres.

Ressortissants de nationalité française, ainsi que leurs conjoints et enfants .....

Fait à

le : ...../...../2020

Signature :

<sup>1</sup> Royaume-Uni, Islande, Liechtenstein, Norvège, Andorre, Monaco, Suisse, Saint-Marin, Saint Siège.

<sup>2</sup> Ressortissants de l'Union européenne et ressortissants britanniques, ainsi que les ressortissants islandais, liechtensteinois, norvégiens, andorrans, monégasques, suisses, saint-marinais, citoyens du Saint Siège (directive 2004/38/CE).



# Thema der Woche

aus der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mitteilungen des Bürgermeisters



### Korrektur Bericht – Titelseite Amtsblatt

*Liebe Leser des Wallerfanger Amtsblattes – leider hat sich bei diesem Bericht in der letzten Woche ein Fehler „eingeschummelt“. Dieser Artikel mit den passenden Bildern bezieht sich natürlich auf unseren mobilen Tafeldienst.*

#### Mobile Tafel WALLERFANGEN

Die Mobile Tafel für Wallerfangen läuft auf Hochtouren und fleißige Helfer des Netzwerks Nachbarschaft Wallerfangen sowie der Pfarreiengemeinschaft, unterstützen die momentane Situation durch ihren tatvollen Einsatz. Auf den Fotos sehen Sie u.a. unsere Ortsvorsteherin Julia Harenz, Bärbel Kirst, Marlene Kiefer, Anja Pirrung sowie Dominik Trenz für Sie im Einsatz.

Unsere Helfer packen fleißig Tüten für die Bedürftigen der Gemeinde, die mit den gespendeten Lebensmitteln kostenfrei versorgt werden. Anspruch auf diesen Service haben Mitbürger, die in der Vergangenheit Ihre Unterstützung durch die Tafeln in Dillingen und Saarlouis erhalten haben. Jeder der sich bei uns meldet und Unterstützung bekommt, weist sich mit einer entsprechenden Bescheinigung bei der Übergabe aus. Somit ist auch gewährleistet, dass die Hilfen wirklich dort ankommen – wo sie auch benötigt werden.

Unterstützt wird dieses Projekt auch durch den „Änner Dorfverein e.V. Ihn“, der sich unserer Aktion angeschlossen hat, damit auch die Versorgung der Gaugemeinden noch besser gewährleistet ist.

*Erreichbar ist unser Service zu folgenden Zeiten:  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 10.00– 13.00 Uhr  
unter der Rufnummer  
Telefonnummer: 0160 / 6079103*

Gerne nehmen wir weiterhin gern Lebensmittelpenden und auch Geldspenden entgegen, um den „mobilen Tafeldienstes“ mit haltbaren und frischen Lebensmitteln zu versorgen.  
Geldspenden, Stichwort „Corona-Einkaufshilfe“, an des Netzwerk Nachbarschaft Wallerfangen Konto bei der Kreissparkasse Saarlouis IBAN: DE13 5935 0110 0370 0564 42 BIC: KRSAD55XXX

Vielen Dank für Ihr großes Interesse, Ihre Hilfsbereitschaft und Unterstützung.

Ihr Bürgermeister Horst Trenz, Pfarrer Gräff und der Vorstand des Netzwerk Nachbarschaft





# AMTLICHES Bekanntmachungsblatt

der Gemeinde

## WALLERFANGEN

Mit den Gemeindebezirken: Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn-Leidingen, Ittersdorf, Kerlingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen mit Oberlimberg

### Amtlicher Teil • Bekanntmachungen

#### ■ Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 17. April 2020

vom 17. April 2020

Aufgrund des Artikels 2 der zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 16. April 2020 (Amtsbl. I S. 258) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 30. März 2020 (Amtsbl. I S. 196B) in der ab dem 20. April 2020 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. April 2020 in Kraft getretene Verordnung vom 30. März 2020 (Amtsbl. I S. 196B)
2. die am 9. April 2020 in Kraft getretene Verordnung vom 7. April 2020 (Amtsbl. I S. 206B),
3. die am 20. April 2020 in Kraft tretende Verordnung vom 16. April 2020 (Amtsbl. I S. 258)

Saarbrücken, den 17. April 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie  
Monika Bachmann

#### § 1

##### Grundsatz der Kontaktreduzierung

Jeder wird angehalten, die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von zwei Metern einzuhalten. Ein nicht in häuslicher Gemeinschaft lebender Elternteil sowie die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen gelten als haushaltsangehörige Personen.

#### § 2

##### Einschränkung des Aufenthaltes im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts und mit höchstens einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person gestattet; § 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum wo immer möglich ein Mindestabstand von zwei Metern einzuhalten.

(2) Versammlungen und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind verboten. Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Verlassen der eigenen Wohnung ist nach Maßgabe des Absatzes 1 und nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Triftige Gründe sind insbesondere

1. die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die Inanspruchnahme der Notbetreuung oder die Ablegung von Prüfungen,
2. die Inanspruchnahme medizinischer, veterinärmedizinischer oder psychotherapeutischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche, sonstige medizinische Behandlungen, Blutspenden, sowie der Besuch bei Angehörigen von Gesundheitsfachberufen, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
3. Versorgungsgänge für Gegenstände des täglichen Bedarfs oder zum Aufsuchen sonstiger Ladengeschäfte und Ladenlokale sowie Einrichtungen im Sinne des § 5,

4. der Besuch bei Partnern einer Lebensgemeinschaft, Alten, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen außerhalb von Einrichtungen und die Wahrnehmung des Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
5. die Begleitung und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen und Minderjährige, insbesondere im Rahmen einer Nachbarschaftshilfe,
6. die Begleitung Sterbender sowie Bestattungen im engsten Familienkreis,
7. Sport und Bewegung im Freien, allerdings mit höchstens einer Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts,
8. die Wahrnehmung dringend erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Banken, Rechtsanwälten und Notaren, Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern,
9. die Wahrnehmung von dringend erforderlichen Sitzungen durch ehrenamtliche Mitglieder von Organen in Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
10. Handlungen zur Versorgung von Tieren,
11. das Aufsuchen von Bibliotheken und Archiven,
12. die Aufarbeitung von Brennholz mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder höchstens einer weiteren Person.

Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe jeweils glaubhaft zu machen.

#### § 3

##### Bestattungen

Bestattungen finden nur im engsten Familienkreis statt. Zu diesem Personenkreis gehören die Partner einer Lebensgemeinschaft, die Kinder, die Eltern sowie die Geschwister der oder des Verstorbenen. Unter allen an einer Bestattung teilnehmenden Personen ist, wo möglich, ein Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 einzuhalten. Ausnahmegenehmigungen können von der Ortspolizeibehörde erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

#### § 4

##### Glaubensgemeinschaften

Verboten sind Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften im Sinne von Gottesdiensten oder ähnlichen religiösen Veranstaltungen. Der individuelle Besuch von Kirchen, Moscheen, Synagogen und Häusern anderer Glaubensgemeinschaften bleibt erlaubt. Ein Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 ist auch hier einzuhalten.

#### § 5

##### Betriebsuntersagungen und Schließung von Einrichtungen

(1) Untersagt ist der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen.

(2) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabwiesbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, ist verboten. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen, Messen, Spezialmärkte, Wettbüros und Wettannahmestellen, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs und Diskotheken, Shishabars, Spielhallen, Vereinsräume, Bordellbetriebe und andere Prostitutionsstät-



ten, Swingerclubs, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Zoos, Freizeit- und Tierparks, sonstige Vergnügungstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen, Reisebusreisen, sonstige öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich und Jugendhäuser und ähnliche Einrichtungen.

(4) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels jeder Art mit mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche, soweit nicht Absatz 5 etwas anderes bestimmt. Die Öffnung von räumlich abgetrennten Ladenlokalen in Einkaufszentren unterhalb dieser Größenordnung ist nur zulässig, wenn die Gesamtfläche aller Ladenlokale innerhalb des Einkaufszentrums nicht mehr als 800 Quadratmeter beträgt oder soweit es sich um Ladenlokale nach Absatz 5 handelt.

(5) Von den Verboten der Absätze 3 und 4 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränke- und Wochenmärkte,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Garten- und Baumärkte sowie Tierbedarfshandel,
4. Banken,
5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Autowaschanlagen und SB-Waschanlagen,
9. Reinigungen und WaschsaloNs,
10. Zeitungskioske,
11. Online-Handel,
12. Grüngutsammelstellen und Wertstoffzentren,
13. Kraftfahrzeughändler,
14. Fahrradhändler,
15. Buchhandlungen,
16. Archive und Bibliotheken,
17. Großhandel.

Werden Mischsortimente angeboten, dürfen die Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich - auch in Form von Aktionsangeboten - verkaufen.

(6) Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen ausdrücklich ausgenommen.

(7) Sonstige Ladenlokale mit einer Größe von mehr als 800 Quadratmetern Verkaufsfläche, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Untersagt ist innerhalb oder außerhalb eines Ladenlokals die Erbringung von nicht-medizinischen und nichtpflegerischen Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, insbesondere Friseur- und Kosmetikdienstleistungen. Die Erbringung anderer Dienst- und Werkleistungen außerhalb eines Ladenlokals ist gestattet.

(8) Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind von der Schließung ausgenommen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahme-genehmigungen für andere als in Absatz 5 und 6 genannte Betriebe erteilen, soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit Gegenständen des täglichen Bedarfs erforderlich und im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Ebenso kann sie im begründeten Einzelfall Ausnahmen für Sportstätten zum Training von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders und des Perspektivkaders erteilen. Die Ausnahmen müssen in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein.

Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

(10) Die Betreiber oder sonstige Verantwortliche von den Betrieben, Ladenlokalen, Einrichtungen oder Anlagen, die nach den Absätzen 1 bis 9 nicht untersagt sind, haben den Zugang nach Maßgabe des § 1 unter Vermeidung von Warteschlangen zu steuern und die Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sicherzustellen.

## § 6

### Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

(1) Das Betreten von Werkstätten für behinderte Menschen und weiteren Einrichtungen von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Tagesförderstätten und Tageszentren für Menschen mit Behinderungen, ist verboten.

(2) Von diesem Betretungsverbot ausgenommen sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie diejenigen Menschen mit Behinderung, die den Besuch der Werkstatt als eine tages-strukturierende Maßnahme benötigen, und nicht

1. im stationären Wohnen betreut werden,
2. bei Erziehungsberechtigten oder ihren Eltern wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist, oder
3. alleine oder in Wohngruppen wohnen und sich selbst versorgen können oder eine Betreuung erhalten.

Ausnahmen sind auch möglich, wenn eine Werkstatt systemrelevante Aufgaben wahrnimmt.

## § 7

### Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ist untersagt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind unzulässig. Ausnahmen für Angehörige sind in Ausnahmefällen zulässig. Maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner und Tag für längstens eine Stunde zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung ist regelmäßig durchzuführen. Ausnahmen sind für medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche zulässig.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
2. Es sind Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist ein registrierter Besucher je Bewohner oder Patient pro Tag zuzulassen. Dabei sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativpatientinnen und -patienten, oder seelsorgerische Besuche.
3. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind ab sofort so zu reduzieren oder auszusetzen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19- Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin.
4. Krankenhäuser mit einer oder mehreren Intensivstationen unternehmen alles Notwendige, um ihre Beatmungskapazitäten zu erhöhen und die Funktionsfähigkeit der Intensivstationen zu sichern.
5. In den geriatrischen Kliniken und Abteilungen sind die Aufnahmen zu reduzieren. Es finden keine Aufnahmen mehr statt, die aufgrund von Einweisungen durch Vertragsärztinnen oder -ärzte erfolgen, es sei denn, eine Krankenhausbehandlung ist medizinisch dringend geboten.
6. Für geriatrische Tageskliniken gilt ein Aufnahmestopp. Die frei werdenden Ressourcen (Personal, Räume) sind für die stationäre Versorgung einzusetzen. Hierzu haben sich die Krankenhausträger untereinander auszutauschen.
7. Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher sind geschlossen zu halten. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institut (RKI) kontaktreduzierend auszugestalten.

## § 8

### Universität und Hochschulen

Für die Universität des Saarlandes, die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, die Hochschule der Bildenden Künste Saar und die Hochschule für Musik Saar werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Der Studien- und Lehrbetrieb in Präsenzform wird bis zum 4. Mai 2020 ausgesetzt. Das gilt nicht für Prüfungen. Präsenzprüfungen können nach dem 24. April 2020 durchgeführt werden mit der Maßgabe, dass entsprechende Vorsichts- und Hygienemaßnahmen, die einer Übertragung des Coronavirus effektiv entgegenwirken, getroffen werden.
2. Die Prüferinnen und Prüfer können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.
3. Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master-, Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.
4. An der Hochschule für Musik Saar können die Überäume von den Studierenden einzeln und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben des Gesundheitsamtes benutzt werden.
5. Vorläufig wird über Nummer 1 hinaus der gesamte Hochschulbetrieb an den vier genannten Einrichtungen vorbehaltlich der in den Nummern 6 und 7 geregelten Ausnahmen eingestellt.
6. Den vier genannten Einrichtungen ist vorläufig gestattet, im Sinne eines Notbetriebs entsprechend ihrer Pandemiepläne die wesentlichen Funktionalitäten in Forschung, Lehre und Verwaltung sicherzustellen.

7. Auch der Bereich der Forschung ist so zu organisieren, dass vorläufig keine Präsenz an den Standorten der Universität und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes notwendig ist. Zu den Standorten zählen auch Forschungslabore in fremden Räumlichkeiten, wie insbesondere für die Universität in Gebäuden des Universitätsklinikums.

Die Aufrechterhaltung von wichtigen Forschungsinfrastrukturen, wie insbesondere die Versuchstierhaltung, und für den Notbetrieb wichtigen Geräten ist zu gewährleisten.

Kritische Forschungstätigkeiten sind soweit möglich weiter umzusetzen. Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten, die die Forschung der aktuellen Corona-Pandemie und die klinisch relevante Diagnostik betreffen, sowie Tätigkeiten, die langfristig nur schwer zu reorganisieren sind, deren Unterbrechung zum Verlust wesentlicher, empfindlicher Daten oder zur erheblichen Beeinträchtigung besonders komplexer wissenschaftlicher und auch klinischer Studien führen können.

#### § 8a

##### Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsverfahren betreffend die Ersten Staatsprüfungen für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter, entsprechend der gängigen Verfahrensweise an den Standorten der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste Saar, durchgeführt werden.

(2) Das Prüfungsverfahren betreffend die Zweiten Staatsprüfungen einschließlich der zulassungsrelevanten Prüfungsleistungen im Rahmen der Vorbereitungsdienste für die Lehrämter kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

#### § 8b

##### Private Hochschulen

§ 8 gilt sinngemäß für die Deutsche Hochschule für Prävention und Gesundheitsmanagement.

#### § 9

##### Studentenwerk im Saarland e. V.

(1) Die Verpflegungsbetriebe des Studentenwerks im Saarland e. V. an den Standorten der Universität des Saarlandes in Saarbrücken und Homburg sowie der htwsaar an den Standorten Campus Alt-Saarbrücken, Campus Röttenbühl und Göttelborn werden vorläufig geschlossen.

(2) Für Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen an den Hochschulen des Saarlandes gelten die für die Gastronomie getroffenen Regelungen.

#### § 10

##### Schulveranstaltungen und Prüfungsverfahren

(1) An allen Schulen im Saarland unabhängig von der Trägerschaft entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Den allgemeinbildenden Schulen (Grundschulen, Gemeinschaftsschulen, Gymnasien und Förderschulen Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, Hören und Sehen) ist gestattet, eine Notbetreuung von Kindern in den Schulen zu etablieren, ohne dass der Zweck der Maßnahme nach Satz 1 in Frage gestellt wird und soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Für die Kinder und Jugendlichen der Förderschulen geistige Entwicklung und der Förderschulen Körperliche und Motorische Entwicklung werden individuelle Unterstützungsangebote im häuslichen Bereich geschaffen.

(2) Das Prüfungsverfahren betreffend die zentralen Abschlussprüfungen und Übergangsverfahren kann unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben und eventueller diesbezüglicher gesonderter Vorgaben der jeweiligen Gesundheitsämter durchgeführt werden.

(3) In den Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig. Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die praktische Prüfung als Simulationsprüfung nach Absprache mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durchgeführt werden.

#### § 11

##### Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

(1) Die nach § 45 des Sozialgesetzbuchs - Aachtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen, die nach § 43 SGB VIII erlaubnispflichtigen Kindergrößtagespflegestellen und Heilpädagogische Tagesstätten bleiben vorläufig geschlossen. Diesen Einrichtungen ist es gestattet, im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen. Eine gesonderte Betriebs-erlaubnis ist insoweit nicht erforderlich. Der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen oder heilpädagogischen Tagesstätten wird eingeschränkt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach § 1a und 1b des saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes sind unzulässig. Für Angehörige können in Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

#### § 12

##### Ladenöffnungszeiten

Ist zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern eine Öffnung gestattet, gelten abweichend von den §§ 3, 7 und 8 des Ladenöffnungsgesetzes vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), für die in § 5 Absatz 5 genannten Stellen folgende Öffnungszeiten:

1. an Werktagen von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
2. an Sonntagen von 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

#### § 13

##### Kampfmittelräumdienst

Das planmäßige Sondieren und Freilegen von Kampfmitteln in bewohnten Gebieten in denen in der Folge mit Räumungen von mehr als 100 Menschen zu rechnen ist oder die sich im unmittelbaren Bereich von kritischen Infrastrukturen, Krankenhäusern oder Pflegeheimen befinden, ist untersagt.

#### § 14

##### Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 2 bis 13 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzig-tausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

#### § 15

##### Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind nach dem Gesetz über Zuständigkeiten zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 5. Dezember 1973 (Amtsbl. 1974 S. 33), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Februar 2004 (Amtsbl. S. 822), die Gemeindeverbände.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

#### § 16

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinverfügungen vom 11. März 2020 (Amtsbl. I S. 162), vom 13. März 2020 (Amtsbl. I S. 166), 16. März 2020 (Amtsbl. I S. 170 B), 20. März 2020 (Amtsbl. I S. 178) und vom 25. März 2020 (Amtsbl. I S. 194) außer Kraft.

#### § 17

##### Außerkräfttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des 3. Mai 2020 außer Kraft.

## ■ Öffentliche und Nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ Wallerfangen

### Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 30. April 2020, findet um 17.15 Uhr in der Festhalle Walderfingia in Wallerfangen, eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ Wallerfangen statt.

#### Tagesordnung

##### A) Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ Wallerfangen vom 10. März 2020 – Öffentliche Sitzung -
2. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

##### B) Nichtöffentliche Sitzung

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ Wallerfangen vom 10. März 2020 – Nichtöffentliche Sitzung -
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
5. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

66798 Wallerfangen, den 20. April 2020

Der Verbandsvorsteher

des Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen  
Horst Trenz

## ■ Satzung der Gemeinde Wallerfangen

### **Satzung der Gemeinde Wallerfangen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wallerfangen“ im Ortsteil Wallerfangen, ISEK-Bereich „Historisches Wallerfangen“**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes Saarland (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) und § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen in seiner öffentlichen Sitzung am 07.04.2020 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Wallerfangen“ im Ortsteil Wallerfangen beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend unter § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 44 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Wallerfangen“.

#### **§ 2**

##### **Abgrenzung**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im anliegenden Lageplan im Maßstab 1:1000 (LVGL; Stand: September 2018) durch eine Umgrenzungslinie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und wird zu jedermanns Einsicht bei der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, während den allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen folgende Bereiche:
  - Adlerstraße,
  - Adolphshöhe,
  - Beaumaraiser Straße (teilweise),
  - Blaurochstraße (teilweise),
  - Drei-Marien-Straße,
  - Elisabethstraße (teilweise),
  - Entenstraße,
  - Estherstraße,
  - Fabvierstraße (teilweise),
  - Felsberger Straße (teilweise),
  - Fuchsstraße,
  - Gabrielenstraße,
  - Gartenstraße,
  - Hauptstraße
  - Hospitalstraße (teilweise),
  - Im Gäßchen
  - Kirchhofstraße,
  - Klostergartenweg,
  - Leoniestraße,
  - Lothringer Straße (teilweise),
  - Maschinenstraße,
  - Mühlenweg
  - Rathausstraße,
  - Rodener Straße (teilweise),
  - Saarstraße (teilweise),
  - Schlachthausweg

- Sonnenstraße
- Villeroystraße (teilweise),
- Wallstraße.

Die rechtsverbindliche Abgrenzung ergibt sich allein aus § 2 Abs. 1 dieser Satzung.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### § 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

### § 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge sind ausgeschlossen.

### § 5 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 31.12.2035.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wallerfangen, den 08.04.2020

Der Bürgermeister



#### Hinweise

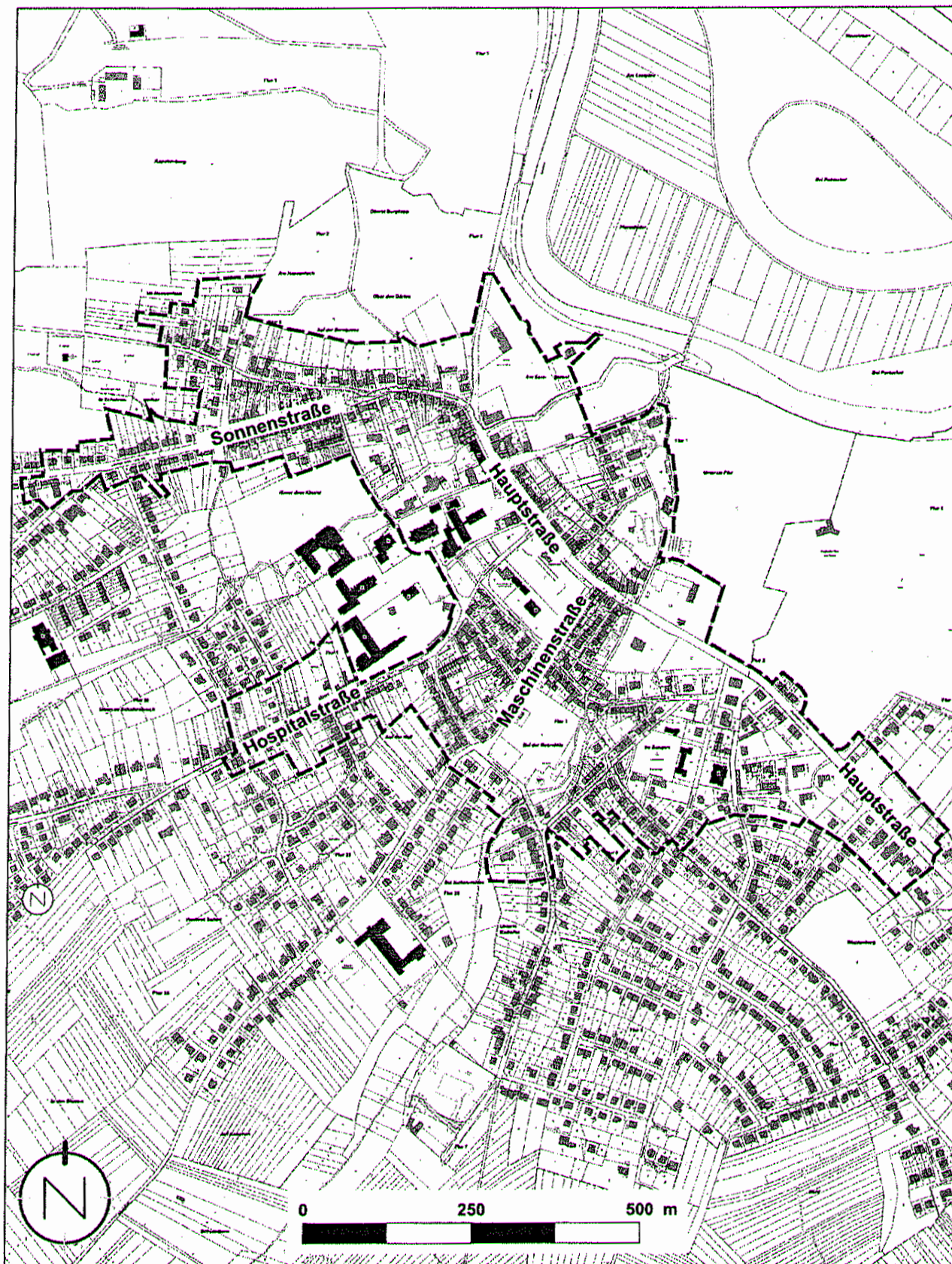
1. Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Die beschlossene Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“ i. S. d. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB ergibt sich aus § 5 der Satzung.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 12 Abs. 6 des Kommunalselfverwaltungs-gesetzes Saarland (KSVG) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn 1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder 2. vor Ablauf der in § 12 Abs. 6 Satz 1

KSVG genannten Frist der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist. Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

4. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, Bauamt, Zimmer 1 während den allgemeinen Dienststunden, eingesehen werden.

**Lageplan, o.M.**

Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“ gem. § 142 BauGB im Bereich des ISEK-Gebietes „Historisches Wallerfangen“ in der Gemeinde Wallerfangen, Ortsteil Wallerfangen



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: April 2020

# Modernisierungs- und Instandsetzungsrichtlinie der Gemeinde Wallerfangen

zur Förderung von Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahmen  
an Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebiets „Ortskern Wallerfangen“  
im Ortsteil Wallerfangen

## Präambel

Wallerfangen ist historisch geprägt durch die Schlösser der Familien Villeroy und von Papen. Ebenso die Ortsmitte, wo sich das Verwaltungszentrum befindet, denn hier auf dem Fabrikplatz war die frühere Steingutfabrik Villeroy. Auch wenn im restlichen Ortskern mit Ausnahme der Mauerreste kaum etwas von früheren Zeiten übrig geblieben ist, schmückt sich der Ortskern doch mit echten baulichen „Schätzen“.

Mit finanzieller Unterstützung durch die Städtebauförderung des Bundes und des Saarlandes fördert die Gemeinde Wallerfangen daher Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden innerhalb des Sanierungsgebietes „Ortskern Wallerfangen“ als Teilmaßnahme der städtebaulichen Gesamtmaßnahme. Die Förderung verfolgt den Zweck der Mängel- und Missstands-beseitigung, der Ortsbildpflege und Ortsbildverbesserung sowie der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Fördergebiet.

Modernisierung ist die Beseitigung von Missständen durch bauliche Maßnahmen, die entsprechend den Zielsetzungen der Sanierung oder Entwicklung den Gebrauchswert von Gebäuden nachhaltig erhöht, damit sie insbesondere den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen.

Durch Instandsetzung zu behebbende Mängel liegen vor, wenn durch nachträgliche Verschlechterung des Gebäudes (z. B. durch Abnutzung, Alterung, Witterungseinflüsse oder Einwirkung Dritter) insbesondere die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes nicht unerheblich beeinträchtigt wird, das Gebäude nach seiner äußeren Beschaffenheit das Straßen- und Ortsbild nicht nur unerheblich beeinträchtigt oder das Gebäude erneuerungsbedürftig ist und wegen seiner städtebaulichen, insbesondere geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung erhalten bleiben soll.



## § 1

### Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1) Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) „Historisches Wallerfangen“ (2019) ist Grundlage der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Ortskern Wallerfangen“. Oberziel ist es, den kulturhistorisch wertvollen Ortskern Wallerfangens zu erhalten und weiterzuentwickeln. Damit „soll es gelingen, die Identität der historischen Ortskerne und -bereiche nicht nur zu bewahren, sondern mit neuen Qualitäten zu besetzen.“ (Quelle: Programmstrategie, BMVBS 2010)

Teil dieser städtebaulichen Sanierungsmaßnahme ist die Erhaltung und Inwertsetzung privater Bau- substanz zur Stärkung der Wohn- und Lebensqualität im historischen Umfeld. Gleiches gilt für gewerblich genutzte Gebäude und Gebäudeteile. Die privaten Bauherren sollen dabei mit Mitteln der Städtebauförderung unterstützt werden.

Die Modernisierung und Instandsetzung dienen der Behebung städtebaulicher Missstände und bau- licher Mängel.

Die Gemeinde Wallerfangen gewährt jährlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und in Abhängigkeit der Städtebauförderungsmittel des Bundes und des Landes nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuwendungen für die Modernisierung und Instandsetzung von baulichen An- lagen, die im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“ liegen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht.

- 2) Es gelten die folgenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der jeweils aktuell geltenden Fas- sung:
  - Baugesetzbuch (BauGB)
  - Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Art. 104 a Abs. 4 Grundgesetz zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen
  - Städtebauförderrichtlinie des Saarlandes (StbFRL),
  - Landeshaushaltsordnung (LHO),
  - Gesetz Nr. 938 betreffend Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) (Haushaltsplan / Finanzplan),
  - Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO),
  - Gestaltungshandbuch „Historisches Wallerfangen“ der Gemeinde Wallerfangen.

## § 2

### Gegenstand der Förderung

- 1) Förderfähig ist die Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden im förmlich festgesetzten Sanierungsgebiet „Ortskern Wallerfangen“. Dies gilt für Maßnahmen im Gebäude ebenso wie an der äußeren Gebäudehülle und dem privaten Umfeld (Freiraumgestaltung), soweit sie zu einer deutli- chen Verbesserung der ökologischen Situation und der Freiraumqualität beitragen.

Die Übereinstimmung der vorgesehenen Maßnahmen mit den denkmalpflegerischen Anforderungen zur Erhaltung, Pflege und Instandsetzung der jeweiligen betroffenen Kulturdenkmale ist unverzicht- bare Grundlage der Förderfähigkeit.

- 2) Die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen müssen im öffentlichen Interesse liegen; ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn das Gebäude nach seiner inneren oder äu- ßeren Beschaffenheit in einer objektiven Gesamtbetrachtung Missstände und Mängel im Sinne des

§ 177 BauGB aufweist und die zur Beseitigung der Missstände und Mängel durchzuführenden Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen mit den Zielen des Städtebauförderungsprogramms, den Zielen und Zwecken städtebaulicher Planungen der Gemeinde und den Zielsetzungen des ISEKs vereinbar sind.

- 3) Die Kosten der Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung der städtebaulichen Bedeutung und Funktion des Gebäudes im Verhältnis zur Restnutzungsdauer wirtschaftlich vertretbar sein.
- 4) Bei der Modernisierung oder Instandsetzung von Gebäuden ist möglichst eine umfassende Sanierung aller betroffenen Gewerke auf Grundlage einer umfassenden Beratung, z. B. durch einen Architekten, anzustreben (Komplettmodernisierung). Die Gemeinde Wallerfangen bietet zur Unterstützung während der Anfangsphase der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen einen Architektengutschein an. Im Rahmen dieses Gutscheins soll in Abstimmung mit der Gemeinde ein geeigneter Architekt, z. B. mit Schwerpunkt Bauen / Sanieren im historischen Bestand, beauftragt werden, einen Ortstermin mit Sanierungsberatung bei dem zu sanierenden Objekt durchzuführen und eine grobe fachlich fundierte Kostenschätzung für die Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme zu ermitteln. Eine Verpflichtung zur Nachbeauftragung des Architekten besteht für den Modernisierer nicht. Der Architektengutschein hat einen Wert von 500,00 € (brutto) und kann unabhängig von dem späteren Abschluss einer Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung eingelöst werden.
- 5) Aus technischen, ökonomischen oder sozialen Gründen kann die Modernisierung oder Instandsetzung auch in mehreren Abschnitten durchgeführt werden (stufenweise Modernisierung).
- 6) Sonstige Fördermittel (z. B. Förderung des Denkmalschutzes), außerhalb der Städtebauförderung sind vorrangig einzusetzen. Städtebauförderungsmittel sind grundsätzlich subsidiär und damit nachrangig zu verwenden.
- 7) Grundlage zur Beurteilung von privaten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bildet das Gestaltungshandbuch „Historisches Wallerfangen“ der Gemeinde Wallerfangen. In diesem sind bescheinigungsfähige und förderwürdige Tatbestände aufgeführt.

### **§ 3**

#### **Zuwendungsempfänger**

- 1) Zuwendungsempfänger / Antragsteller ist der Eigentümer der baulichen Anlage.
- 2) Soweit eine Aufteilung in Teileigentumsanteile vorgenommen ist, stellt der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellte Verwalter den Antrag auf der Grundlage eines Beschlusses der Eigentümergemeinschaft.
- 3) Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.

### **§ 4**

#### **Zuwendungsvoraussetzung**

- 1) Voraussetzung für eine Förderung des Eigentümers ist, dass
  - der Standort des Gebäudes im Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortskern Wallerfangen“ liegt
  - bei Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen das Gebäude i. d. R. ein Mindestalter von 25 Jahren aufweist



- mit dem Vorhaben „Modernisierung“ bzw. „Instandsetzung“ noch nicht begonnen worden ist
- die Maßnahme mit der Denkmalpflege abgestimmt ist (sofern das Gebäude unter Denkmalschutz steht oder sich in unter unmittelbaren Umgebung eines denkmalgeschützten Gebäudes befindet, für die der Umgebungsschutz gilt)
- die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung) vorliegen
- der Eigentümer sich vor Beginn des Vorhabens vertraglich gegenüber der Gemeinde dazu verpflichtet hat, bestimmte Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen. Dazu ist eine Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung abzuschließen, in der Art, Umfang, Finanzierung und Förderung der beabsichtigten Maßnahmen zu regeln sind.

## § 5

### Höhe und Ermittlung des Kostenerstattungsbetrages

- 1) Die Zuwendung erfolgt in Form eines anteiligen Zuschusses zu den Kosten der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme.
- 2) Die je Maßnahme pauschal zu bestimmende Höhe der Zuwendung wird zunächst als vorkalkulierter Kostenerstattungsbetrag ermittelt. Der endgültige Kostenerstattungsbetrag ergibt sich nach Durchführung der Maßnahme und der von der Gemeinde überprüften Schlussrechnung. Die Höhe der Zuwendung ist Gegenstand des Modernisierungs- bzw. Instandsetzungsvertrages.
- 3) Die Gemeinde wird den Kostenerstattungsbetrag als eine auf den Einzelfall bezogene Pauschale gewähren (pauschalierter Kostenanteil § 177 Abs. 4 BauGB). Der Kostenerstattungsbetrag beträgt pauschal 40 % der förderfähigen Gesamtkosten. Es wird ein Kostenerstattungsbetrag von max. 10.000 € pro Gebäude gewährt.

Bei Gebäuden von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung kann der Kostenerstattungsbetrag erhöht werden. Der vorangehend genannte Höchstbetrag bleibt hiervon unberührt.

- 4) Förderfähig sind die Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der im Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag aufgeführten Modernisierungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen einschließlich notwendiger Nebenkosten.
- 5) Grundlage für die Berechnung des Kostenerstattungsbetrages ist eine fachlich fundierte Kostenschätzung. Als Kostenschätzung ist auch das Angebot eines Handwerks-/Gewerbebetriebs ausreichend. Berücksichtigungsfähig sind die in der Kostenschätzung dargestellten Kosten – soweit sie von der Gemeinde als erforderlich anerkannt werden – abzüglich eines Pauschalbetrages von 10 % für unterlassene Instandsetzung.
- 6) Arbeitsleistungen der Eigentümer oder die Arbeitsleistung aus unentgeltlicher Beschäftigung sind nicht bescheinigungsfähig.
- 7) Nicht zuwendungsfähig sind u. a.:
  - Maßnahmen, die nicht den Vorgaben des Gestaltungshandbuches entsprechen
  - die Errichtung eines maßstabsgetreuen Neubaus an gleicher Stelle, der Neubau eines Haupt- oder Nebengebäudes auf einem bisher nicht bebauten oder freigelegten Grundstück bzw. Grundstücksteil sowie bauliche Erweiterungen an Haupt- und Nebengebäuden einschließlich Aufstockungen und Anbauten, die zu einer wesentlichen Erhöhung der bestehenden Nutzfläche nach DIN 277-1: 2016-01 – „Grundflächen und Rauminhalte von Bauwerken“ führen
  - Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert des Gebäudes so

- erheblich verändern, dass dieser nach Beendigung der Maßnahmen weit über den Anforderungen einer Modernisierung und Instandsetzung liegt. So werden z. B. Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die zu einer unerwünschten Änderung der bestehenden Sozialstruktur (z. B. sog. Luxusmodernisierungen von Wohnungen) oder Gewerbestruktur führen, nicht gefördert
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die den Gebrauchswert des Gebäudes nur unwesentlich erhöhen oder zu keiner wesentlichen Verbesserung der Umfeldgestaltung und somit zu keiner wesentlichen Attraktivierung des Ortszentrums beitragen
  - Ausgaben für Einzelmaßnahmen des Modernisierungs- und Instandsetzungsvorhabens, die ihrer Art nach aus einem anderen Förderprogramm gefördert werden können
  - Ausgaben, die der Eigentümer aufgrund anderer Rechtsvorschriften selbst tragen muss
  - Ausgabenanteile, in deren Höhe der Zuwendungsempfänger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann (u. a. Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes)
  - Ausgaben für Unterhaltung und Betrieb
  - Ausgaben für allgemeine und besondere Ausstattung (nach DIN 276, Kostengruppe 610) und für bewegliche Einrichtungsgegenstände
  - Ausgaben, die nicht zwingend anfallen (z. B. wenn Abgaben- und Auslagenbefreiung möglich sind; Saarländisches Gebührengesetz)
  - Ausgaben, die aus der Nichtanwendung von Rechtsvorschriften oder gesetzlichen Verpflichtungen entstehen.
- 8) Ergibt sich bei der Durchführung der vereinbarten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine Überschreitung der Gesamtkosten, die in der Vorkalkulation angenommen wurden, so werden diese Mehrkosten bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrags nicht berücksichtigt. Werden zusätzliche, nicht vereinbarte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt, bleiben diese bei der Ermittlung des endgültigen Kostenerstattungsbetrags unberücksichtigt. In begründeten Ausnahmefällen kann bei notwendigen Änderungen und Abweichungen von den im Modernisierungs- und Instandsetzungsvertrag vereinbarten Maßnahmen, die sich erst nach Beginn der Arbeiten als notwendig erwiesen und zu einer erheblichen Kostensteigerung geführt haben, ein Nachtrag zu diesem Vertrag angefertigt werden. Ein diesbezüglicher Rechtsanspruch besteht nicht. Bei Unterschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt eine anteilige Ermäßigung. Eventuelle Überzahlungen sind unverzüglich auszugleichen.
- 9) Die Gemeinde ist in jedem Falle berechtigt, die Finanzierbarkeit der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahme zu überprüfen. Sie ist berechtigt, von der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten, wenn der Eigentümer die Mehrkosten nicht bereitstellen kann.
- 10) Beruht die Berechnung des Kostenerstattungsbetrages auf fahrlässig falschen Angaben des Eigentümers oder dessen Beauftragten und kommt der Eigentümer der Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, seine Angaben zu berichtigen und eine auf unrichtigen Angaben beruhende Überzahlung zurückzuerstatten, kann die Gemeinde von der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zurücktreten.
- 11) Erfolgt ein Rücktritt aufgrund von Umständen, die der Eigentümer zu vertreten hat, so sind die ausgezahlten Fördermittel unverzüglich und in ihrer Gesamthöhe zurückzuzahlen. Erfolgt ein Rücktritt, den der Eigentümer nicht zu vertreten hat und sind Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen bereits durchgeführt, erfolgt eine anteilige Förderung. Über- und Rückzahlungen sind entsprechend der Nr. 8.4 der Anlage 2 zu § 44 LHO (ANBest-P) (VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) vom Zeitpunkt der Entstehung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

## **§ 6 Durchführung**

- 1) Zur Vorbereitung sind mit dem Eigentümer der Umfang, die Durchführung und die Finanzierung der notwendigen Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen zu erörtern.
- 2) Der Eigentümer hat bei Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zu versichern, dass er mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen hat, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn zugestimmt wurde.
- 3) Die Modernisierungs- / Instandsetzungsmaßnahmen sind i. d. R. innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung zu beenden. Führt der Eigentümer die Maßnahmen in mehreren Bauabschnitten durch, ist der erste Bauabschnitt innerhalb von zwei Jahren zu beenden. Die Gesamtmaßnahme ist innerhalb von fünf Jahren durchzuführen. Dieser Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden des Vertrages, bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen spätestens mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. der Genehmigungsfiktion, zu laufen. Für den Fall, dass sich eine vom Eigentümer oder dessen Beauftragten nicht zu vertretende Verzögerung in der Ausführung ergeben sollte, können die Vertragspartner die Frist angemessen verlängern.
- 4) Beabsichtigt der Eigentümer, von den in der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen abzuweichen, so bedarf es hierzu der Einwilligung der Gemeinde.
- 5) Ergibt sich während der Bauausführung, dass Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang objektiv nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können, so haben die Vertragspartner die Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung entsprechend anzupassen (siehe § 5).
- 6) Der Eigentümer hat der Gemeinde nach Abschluss der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen die vereinbarungsgemäße Durchführung unverzüglich anzuzeigen und die Schlussabrechnung innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahme an Ort und Stelle zu überprüfen.
- 7) Stellt die Gemeinde fest, dass die dem Eigentümer obliegende Gesamtmaßnahme nicht, nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt worden ist, so kann die Gemeinde insoweit Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Gleiches gilt für die unverzügliche Vorlageverpflichtung der Schlussabrechnung. Kommt der Eigentümer dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, von der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten.

## **§ 7 Besondere Pflichten des Eigentümers / Antragstellers**

- 1) Der Eigentümer ist gegenüber der Gemeinde, den Aufsichtsbehörden und dem Rechnungshof des Saarlandes über alle Umstände auskunftspflichtig, die für diese Vereinbarung von Bedeutung sind. Sie sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen von dem Eigentümer anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Eigentümer hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- 2) Der Eigentümer verpflichtet sich, für die Dauer der Vertragsbindung die modernisierten und instandgesetzten Räume und Gebäude ordnungsgemäß zu unterhalten und bei entstehenden Mängeln im Rahmen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung wieder instand zu setzen.
- 3) Der Eigentümer ist für die Dauer der Vertragsbindung verpflichtet, bei Veräußerung des Grundstücks bzw. Übertragung des Grundstücks in sonstiger Weise dem Begünstigten die Rückzahlungsverpflichtung und die übrigen sich aus der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung ergebenden

Verpflichtungen aufzuerlegen. Die Übertragung der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung ist der Gemeinde innerhalb angemessener Frist anzuzeigen.

- 4) Verstößt der Eigentümer gegen diese Verpflichtungen ist die Gemeinde berechtigt, von der Modernisierungs- / Instandsetzungsvereinbarung zurückzutreten. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus § 5.
- 5) Der Eigentümer verpflichtet sich, die Maßnahme fotodokumentarisch (vorher / nachher) festzuhalten und räumt der Gemeinde die Veröffentlichungsrechte für die Fotos unentgeltlich ein. Der Eigentümer verpflichtet sich weiterhin, seine unwiderrufliche Zustimmung zu erklären, dass die Gemeinde selbst jederzeit das Modernisierungs- / Instandsetzungsobjekt fotografieren und die Fotoaufnahmen zu öffentlichen Dokumentationszwecken einsetzen kann. Auch dieses Recht ist kostenfrei.

## § 9 Verfahren

### 1) Antragsverfahren:

Dem Förderantrag sind bei Bedarf beizufügen:

- amtlich beglaubigter Grundbuchauszug; soweit Teileigentum: Beschluss der Eigentümergemeinschaft
- Auszug aus der Flurkarte des Liegenschaftskatasters
- Angaben zu Zuschüssen einer anderen Stelle
- Angaben zu Kosten für Maßnahmen, die ausschließlich aus Gründen des Denkmalschutzes anfallen
- Beschreibung und evtl. Baupläne zum beabsichtigten Vorhaben; soweit nach Landesbauordnung eine Baugenehmigung erforderlich ist, die genehmigten Baupläne; soweit nach Landesbauordnung die Baupläne im Genehmigungsverfahren eingereicht werden müssen, diese Baupläne.
- Finanzierungsplan
- Bestandsfotos vor Maßnahmenbeginn zu Dokumentationszwecken
- Genehmigung der Denkmalpflege (sofern erforderlich)

### 2) Bewilligungsverfahren:

Aufgrund der Angaben des Eigentümers errechnet die Gemeinde den Kostenerstattungsbetrag. Die Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel der Gemeinde und der Städtebaufördermittel des Bundes und des Landes. Der Zuwendungsbescheid bildet hierbei die Grundlage mit allen relevanten Vorgaben und Bestimmungen. Die Mitteilung über die Bewilligung erfolgt durch ein Schreiben an den Antragsteller.

### 3) Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweis:

Die Zuwendung wird nach Feststellung der vereinbarungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahmen und Vorlage der Schlussrechnungen überwiesen. Abschlagszahlungen sind grundsätzlich möglich. Je nach Arbeitsstand können bis zu 50 % der bewilligten Zuschüsse gezahlt werden.

### 4) Zu beachtende Vorschriften:

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Modernisierungs- und Instandsetzungsvereinbarung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwal-

tungsvorschriften zur Projektförderung zu § 44 LHO.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bzw. im Rahmen der Mittel des Förderprogramms.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wallerfangen hat in öffentlicher Sitzung am 07.04.2020 die Modernisierungs-/Instandsetzungsrichtlinie beschlossen, die am Tag nach der Veröffentlichung Anwendung findet.

### **§ 11 Hinweise**

Auf die steuerliche Inanspruchnahme von erhöhten Herstellungs- oder Anschaffungskosten nach §§ 7h, 10f, 11a EStG bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen wird hingewiesen. Die Regelungen des EStG setzen eine entsprechende Bescheinigung der Gemeinde voraus. Die Abgrenzungen des räumlichen Geltungsbereiches des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes bzw. des Fördergebietes ist dem Anhang zu entnehmen.

Wallerfangen, den 08.04.2020

Horst Trenz  
Bürgermeister



# Öffnungszeiten und Sprechstunden

## ■ Öffnungszeiten und Sprechstunden

### Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung und des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen

	vormittags	nachmittags
Montag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Dienstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Mittwoch:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen
Donnerstag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr	geschlossen.

#### Standesamt

Das Standesamt Wallerfangen hat am 01.01.2019 mit dem Standesamt Dillingen/Saar fusioniert und bildet einen einheitlichen Standesamtsbezirk mit der Bezeichnung „Standesamt Dillingen/Saar“.

Der Dienstsitz des „neuen“ Standesamtes befindet sich im Rathaus Dillingen/Saar, Merziger Str. 51, 66763 Dillingen/Saar, 1. Etage, Zimmer 1.17 und 1.18.

**Die Öffnungszeiten des Rathauses Dillingen erfahren Sie unter der Telefonnummer: 06831/709-0**

E-Mail: standesamt@dillingen-saar.de

Fax-Nr.: 06831/709-231

## ■ Historisches Museum Wallerfangen, Louisenstr. 3 (Adolphshöhe):

Das Historische Museum Wallerfangen ist geschlossen.

Kontakt: Dr. Peter Winter, Tel: 06831/60212

www.verein-fuer-heimatforschung-wallerfangen.de

## ■ Öffnungszeiten „Haus Saargau“ in Wallerfangen-Gisingen

Das „Haus Saargau“ ist geschlossen.

## ■ Sprechstunden

### Bürgermeister:

Nach vorheriger Termin-Vereinbarung, Tel.: 06831/6809-21

### Behindertenbeauftragter der Gemeinde Wallerfangen:

Herr Oliver Bianchi, Eichenbornweg 39, Tel: 06831/9867786

### Förster

Der für den Gemeindevwald Wallerfangen zuständige Revierförster Ralf Schmitt ist zur Zeit unter der Telefon-Nr. 06835/508222, 0177-6683944, zur erreichen.

### Schiedsmann

Für den Ortsteil Wallerfangen: Herr Jens Kaeswurm,

Tel.: 06831/7643699.

### Denkmalbeauftragte für den Bereich Wallerfangen

Stefan Michelbacher, Tel: 0170-3213427, E-Mail: sjm111@t-online.de

Isabell Andruet, Tel: 0173/4953004, E-Mail: andruet@gmx.de

### Deutsche Rentenversicherung

Der zuständige Versichertenberater Herrn Johannes Bodwing, ist zur Zeit nur unter der Telefon-Nr. 06831/46437 oder 0160/95141138 zu erreichen..

## ■ Rufnummern in der Gemeinde Wallerfangen

Rathaus .....	06831/6809-0
Rathaus Fax-Nr. ....	06831/680950
E-Mail: .....	info@wallerfangen.de
Internet: .....	www.wallerfangen.de

### Wasserleitungszweckverband

Verwaltung .....	06831/6809-0
Fax .....	06831/6809-88
E-Mail: .....	info@wzvgs.de
Bereitschaftsdienst .....	0178/6112001

### Beigeordnete

Schirra Stefan .....	06831/964597
Kiefer Wolfgang .....	06831/64184

### Ortsvorsteher

Bedersdorf (Grasmück Lothar) .....	06837/1873
Düren (Grundhefer Maria Luise) .....	06837/829
Gisingen (Heffinger Ulrike) .....	06837/7372
Ihn/Leidingen (Schmitt Wolfgang) .....	06837/534
Ittersdorf (Rickert Heinz) .....	06837/891
Kerlingen (Schmidt Werner) .....	06837/7118
Rammelfangen (Harpers Gabriele) .....	06837/74237
St. Barbara (Schirra Stefan) .....	06831/964597
Wallerfangen (Harenz Julia) .....	06831/7617047

### Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften in der Gemeinde Wallerfangen

**Leidingen/Bedersdorf:** Ursula Pieper, Bedersdorf, Tel: 06831/175810

**Kerlingen/Düren:** Werner Schmidt, Kerlingen, Jakobusstr. 23a,

..... Tel: 06837/7118

**Gisingen:** Ulrike Heffinger, Gisingen, Zum Scheidberg 9a,

..... Tel: 06837/7372

**Ihn:** Wolfgang Schmitt, Ihn, Rammelfanger Str. 9, ..... Tel: 06837/534

**Ittersdorf:** Franz-Josef Schrecklinger, Ittersdorf, Zur Weisacht 4,

..... Tel: 06837/74130

**Rammelfangen:** Thomas HANS, Rammelfangen, Landstr. 1 a, ... Tel: 06837/7080860

**Wallerfangen/St. Barbara:** Stefan Schirra, St. Barbara, Keltenstr. 4, Tel: 06831/964597

### Schulen

Grundschule Wallerfangen .....	06831/965199
Fax 06831/643422	
Grundschule Gisingen .....	06837/91001
Fax .....	06837/7080051
FGTS .....	06837/7080050
Gemeinschaftsschule Am Limberg .....	06831/964585
Fax .....	06831/964594
Nachmittagsbetreuung Grundschule Wfg. ....	06831/643425
Kreismusikschule Wallerfangen .....	06837/7968

### Kindergärten

Kindergarten Gisingen .....	06837/1283
Kindergarten Ittersdorf Tel. ....	06837/1356
Fax-Nr. ....	06837/901988
Kindergarten Wallerfangen .....	06831/61128, 06831/643432
Fax 06831/643017	

### Sonstige Einrichtungen

Freibad Wallerfangen .....	06831/60402
Campingplatz Wallerfangen .....	06831/60591
Walderfingia Wallerfangen .....	06831/60297
Sporthalle Scheidberg .....	06837/1723
Heimatmuseum Wallerfangen .....	06831/60282
Haus Saargau .....	06837/912762
Krankenhaus Wallerfangen .....	06831/9620

### Polizei

Polizeiposten Wallerfangen .....	06831/62019
Polizei Saarlouis .....	06831/9010

## Mitteilungen der Verwaltung

### ■ Mitteilung an die Verwaltung

Herrn Bürgermeister der Gemeinde Wallerfangen, Rathaus, 66798 Wallerfangen

Ich habe am .....folgendes festgestellt:

- Kinderspielplatz verunreinigt /Spielgeräte beschädigt
- Schutt / Unratablagerung
- Fahrbahndecke beschädigt
- Hydrant / Kanaldeckel /Gully schadhaft
- Verkehrsschild beschädigt
- Bäume, Hecken und Sträucher behindern die Übersicht
- Straßenbaustelle nicht gesichert

Sonstige Anregungen: \_\_\_\_\_

Kurze Ortsangabe: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Wohnort, Straße: \_\_\_\_\_

### ■ Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.

## Feuerwehr und DRK

### ■ Mitteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen

Benötigen Sie dringend Hilfe von der Feuerwehr, bitte eine der beiden Nummern wählen.  
Hier wird Ihnen schnellstmöglich geholfen !!!

#### Notruf Feuerwehr

**112 (ohne Vorwahl)**

Rettungsdienst	112
Polizei	110

Sollten Sie Fragen an die Feuerwehr haben, sind die Löschbezirke wie folgt zu erreichen:

Löschbezirk Ittersdorf	06837-1299 oder 06837-912750
Löschbezirk Mitte (Düren/Bedersdorf/Kerlingen)	06837-1783 oder 06837-74493
Löschbezirk West	06837/74521 oder 0152/26358441
Löschbezirk Wallerfangen (St. Barbara, Gisingen)	0163/3941244 oder 0151/17262615
Gemeindejugendwart	0174-8222133
Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wallerfangen, Frank MINOR,	06831-69542
Stellvertretender Wehrführer, Andreas JOST,	06837-1510



## Marpingen - das deutsche Lourdes (2)



Die ersten Marien-Erscheinungen von Marpingen im Jahr 1876 waren ein Phänomen erster Güte. Und Geschichte pflegt sich zuweilen zu wiederholen. Wir schreiben das Jahr 1999. Bevor ich wieder auf Pfarrer Helmut Gressung zu sprechen komme, möchte ich etwas über Marion (30), Hotelfachfrau, Judith (35), Landgerichtssekretärin und Christine (24), Musikpädagogin sagen. So heißen die drei jungen Frauen, die 123 Jahre nach den wilhelminischen Ereignissen im Härtelwald von Marpingen ebenfalls die Jungfrau Maria gesehen bzw. gehört haben. Dreizehnmal ist sie den jungen Frauen erschienen, davon achtmal in der Öffentlichkeit. Der Ansturm von Tausenden von Gläubigen, im Jahre 2000 gar 35 000, veranlasste das Bistum Trier, eine Kommission einzusetzen. Diese soll klären, wie sich die Katholische Kirche zu den Marienerscheinungen zu verhalten habe. Es gibt im Zuge der Untersuchung Ortsbegehungen, die Seherinnen werden

untersucht, Heilsberichte geprüft und Archive durchforstet. Es soll auch zu den Ereignissen aus dem Jahr 1876 kirchenamtlich entschieden werden.

### **Pfarrer Helmut Gressung**

Sein Name fällt immer, wenn es um die Hintergründe der Marienerscheinungen von 1999 im Marpinger Härtelwald geht: Helmut Maria Gressung, der ehemalige Geistliche aus Ihn-Niedaltdorf. Er war Beichtvater der drei Seherinnen, und sein Einfluss auf die stark religiöse Prägung der Frauen war groß. Das dokumentierte die Saarbrücker Zeitung (SZ) in einem groß aufgemachten Artikel am 22.07.1999: „Ist Beichtvater der Mann im Hintergrund?“ hinterfragte man, wonach Gressung das Verhalten der drei jungen Frauen rund um die „Erscheinungen“ wesentlich mitbestimmt haben soll. Die unverheiratete Seherin Judith, seine glühendste Verehrerin, erledigte für den Priester Schreibarbeiten und führte ihm den Haushalt. Nach Informationen der SZ stand Gressung seit 1992 an der Spitze der „Marianischen Priesterbewegung“ (MPB) in Deutschland und sollte seit vielen Jahren befürwortet haben, den Härtelwald zu einem anerkannten Wallfahrtsort zu machen. Zu einem Interview für die SZ war Gressung jedoch nicht bereit. Bischof Hermann-Josef Spital hatte dem ihm unterstellten Geistlichen aufgetragen, zum Härtelwald zu schweigen. Daran hat sich Gressung bis heute gehalten. In Reisbach ist das Schlusskapitel der Ära des außergewöhnlichen Gottesmannes aufgeschlagen. Hier lebt der charismatische Priester hoch betagt (102) im Pfarrhaus, wohl versorgt von Judith, der ehemaligen Landgerichtssekretärin.

Am 13. Dezember 2005 erlässt Bischof Reinhard Marx als Leiter der Kommission zum Fall Marpingen aus den Jahren 1876 und 1999 ein knappes Abschlussdekret: Bei der Untersuchung der angesprochenen Ereignisse haben sich aufgrund der erhobenen Fakten und der eingeholten Gutachten allzu begründete Zweifel an dem übernatürlichen Charakter der behaupteten Erscheinungen ergeben. Das Dekret schließt mit der Feststellung, dass die zusammengetragenen Beweismittel in ihrer Gesamtschau und nach der einstimmigen Überzeugung der Kommission klar und eindeutig erkennen lassen, dass die Übernatürlichkeit nicht feststeht.

Text: Rainer Darimont, T: 62843, Bild: Saarbrücker Zeitung v. 18. Juli 2018



## Mitteilungen der Verwaltung

### Die Ortsvorsteher



#### Bedersdorf

Ortsvorsteher: Lothar Grasmück  
Tel.: 06837/1873  
[www.bedersdorf.de](http://www.bedersdorf.de)



#### Düren

Ortsvorsteherin: Maria-Luise Grundhefer  
Tel.: 06837/829  
[www.dueren-saar.de](http://www.dueren-saar.de)



#### Gisingen

Ortsvorsteherin: Ulrike Heffinger  
Tel.: 06837/7372  
[www.gisingen.de](http://www.gisingen.de)



#### Ihn

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



#### Ittersdorf

Ortsvorsteher: Heinz Rickert  
Tel.: 06837/891  
[www.ittersdorf.de](http://www.ittersdorf.de)



#### Kerlingen

Ortsvorsteher: Werner Schmidt  
Tel.: 06837/7118



#### Leidingen

Ortsvorsteher: Wolfgang Schmitt  
Tel.: 06837/534



#### Rammelfangen

Ortsvorsteherin: Gabriele Harpers  
Tel.: 06837/74237  
[www.rammelfangen.de](http://www.rammelfangen.de)



#### St. Barbara

Ortsvorsteher: Stefan Schirra  
Tel.: 06831/964597  
[www.stbarbara-online.de](http://www.stbarbara-online.de)



#### Wallerfangen mit Oberlimberg

Ortsvorsteherin: Julia Harenz  
Telefon 06831/7617047  
[www.wallerfangen.de](http://www.wallerfangen.de)  
[www.oberlimberg.de](http://www.oberlimberg.de)



### ■ Osteraktion - Rückblick

Am Ostersonntag machten sich 8 Osterhasenhelfer und Osterhasenhelferinnen auf den Weg, um 74 Kinder und 17 Großeltern zu überraschen. Aber sehen Sie selbst...



Ein herzliches Dankeschön geht an alle, die diese Aktion unterstützt und möglich gemacht haben.

Ich hoffe wir konnten Ihren Kindern und den Großeltern ein Lächeln ins Gesicht zaubern und somit diese schwierige Zeit für alle etwas erträglicher machen.

Ihre Ortsvorsteherin  
Julia Harenz

### ■ Hexennacht in Leidingen

Aufgrund der aktuellen Situation mit dem Coronavirus und den derzeit aktiven Schutzmechanismen, wie etwa dem Versammlungsverbot, müssen wir leider das traditionelle Maibaumsetzen an Hexennacht in Leidingen, absagen. Foto: Jan Kopriva



## Jung und alt

### ■ Mit den liebsten Menschen verbunden bleiben.

In Zeiten von Corona bedeutet Abstand Sicherheit und persönliche Besuche sind derzeit in unserem Alten- und Pflegeheim, des St. Nikolaus-Hospitals Wallerfangen nicht gestattet.

Das Team überlegt täglich den Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner so angenehm wie möglich zu gestalten. Die Kommunikation über Telefonate, Briefe oder Postkarten wurde intensiviert, aber es fehlte allen die Gewissheit „wann sehen wir uns wieder?“.

Ein Hauch Normalität lässt sich über Videotelefonie aufrechterhalten. Auf allen drei Wohnbereichen besteht nun die Möglichkeit zu „skypen“-Telefonieren mit Videobild.

**Es kann losgehen, mit den liebsten Menschen verbunden bleiben!**



Frau B. am „skypen“ mit Ihrer Tochter.

## ■ Kaufmännisches Berufsbildungszentrum Saarlouis!

### Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung – Ihr qualifizierter Weg zur mittleren Reife

Allgemeines:

Die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung ersetzt ab dem Schuljahr 2020/2021 die Handelsschule. Es handelt sich um eine zweijährige Berufsfachschule, die einen noch stärkeren Praxisbezug als die Handelsschule aufweist.

Die Absolventen der Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung werden in die Lage versetzt, sich in betriebliche Zusammenhänge einzuarbeiten. Während der Fachstufe I werden die Schülerinnen und Schüler ein Betriebspraktikum absolvieren, um hautnah praktische Erfahrungen zu sammeln. Am Ende der Fachstufe II steht eine zentrale Abschlussprüfung, deren erfolgreiches Bestehen zum Erwerb des Mittleren Bildungsabschlusses führt.

Aufnahmevoraussetzungen:

In die Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss erworben hat. Ein bestimmter Notendurchschnitt (früher qualifizierter Hauptschulabschluss) ist nicht mehr erforderlich.

Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung geschafft! Was dann?

- Besuch der Fachoberschule am KBBZ Saarlouis
- Eintritt in die Klasse 11 des beruflichen Gymnasiums unter der Voraussetzung
- eines bestimmten Notenprofils
- Beginn einer Ausbildung im kaufmännisch-wirtschaftlichen Bereich

Anmeldungen zur Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung nimmt das Sekretariat des Kaufmännischen Berufsbildungszentrums Saarlouis, 66740 Saarlouis, Im Glacis 22, Tel. 06831/94610, seit dem 03.02.2020 von montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, nach Vorlage des Halbjahreszeugnisses und des Anmeldeformulars, entgegen.

Anmeldungen werden zurzeit auch per Mail (sekretariat@kbbzsaarlouis.de) oder nach telefonischer Rücksprache entgegengenommen.

Das Anmeldeformular kann von der Homepage unserer Schule heruntergeladen werden. Das Sekretariat ist, neben den oben angegebenen Öffnungszeiten während des Schuljahres, auch in der ersten und in der letzten Woche der Sommerferien 2020 Montag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 11:45 Uhr geöffnet.

[www.kbbzsaarlouis.de](http://www.kbbzsaarlouis.de)

Das Lehrerteam des KBBZ Saarlouis freut sich auf Sie!

## Kultur und Freizeit

### ■ Absage Maifest Gisingen

Wie Sie alle mit Sicherheit schon vermutet haben, wird das traditionelle Maifest der Musikvereine St. Barbara und Gisingen am Haus Saargau dieses Jahr aufgrund der Umstände leider nicht stattfinden können. Wir bedauern das natürlich sehr und hoffen, dass das Fest 2021 als Einstieg in den Sommer wieder stattfinden kann.

Weiterhin möchte ich Ihnen allen, insbesondere den Freunden der Musik, für die Zukunft im Namen des Musikvereins Gisingen alles Gute wünschen. Im Namen des Vorstands

Justus Arweiler

1. Vorsitzender Musikverein Harmonie Gisingen

### ■ KV „De Neimerder“ Wallerfangen e.V.

Gesichtet!



Freitag, der 18.04.2020. In Zeiten, in denen ein Land zuhause bleibt, wurde in Wallerfangen eine interessante Entdeckung gemacht. Ihr dachtet all eure Geheimnisse blieben durch das Zuhause bleiben wegen der Corona Krise unentdeckt? Doch zwei zwielichtige Gestalten treiben in dieser schwierigen Zeit in Wallerfangen ihr Unwesen. Im Dorf sind sie sie unter vielen Namen bekannt: „Em Betz sei Tauben“/ Tratschtanten der neuen Generation/ Karla Kolumna aus Wallerfangen. Immer dem neusten Tratsch und Klatsch auf der Spur. Ihre Mission: Berichterstattung an den Ausscheller. Stichtag der Abrechnung: An den Kappensitzungen. Wenn irgendein „Faux pas“ im Dorf passiert, em „Betz sei Tauben“ wissen Bescheid. Zurzeit scheinen sie wieder im engen Austausch mit unserem Ausscheller zu stehen, denn sie sind erneut auf hungriger Jagd nach brandheißen Storys. Wenn ihr also das nächste Mal aus dem Fenster schaut und ein wachsames Auge auf euch gerichtet ist, denkt stets daran, dass es euch nächstes Jahr auf der Kappensitzung treffen könnte. Em Betz sei Tauben behalten euch im Auge.



**Bleibt sauber Leute und haut rein!**  
Euer Verein  
#bleibtzuhaus  
#bleibtgesund  
#bleibthumrvoll

### ■ Bücherei Wallerfangen

Nachdem der Besuch von Buchhandlungen und Bibliotheken wieder gestattet ist, steht Ihnen unsere Bücherei ab Mittwoch, dem 6. Mai 2020 vorerst nur mittwochs von 15. 00 Uhr bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Bitte halten Sie sich an die Abstandsregelung und benutzen Sie, wenn möglich Masken.

**Ausleihe von Büchern: mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr in der Bücherei im Pfarr- und Jugendheim Wallerfangen**

### ■ Redaktionsschluss-Vorverlegungen 2020

**Sehr geehrte Vereinsredakteure!**

Heute informieren wir Sie über die im Jahr 2020 geplanten Redaktionsschluss-Vorverlegungen, so dass Sie sich diese bereits jetzt notieren können. Natürlich werden wir - wie in der Vergangenheit - darüber auch weiterhin zeitnah (1 oder 2 Wochen vorher) informieren.

**KW 18 – 1. Mai, Tag der Arbeit**

Vorverlegung auf Freitag, 24. April 2020

**KW 21 – Christi Himmelfahrt**

Vorverlegung auf Freitag, 15. Mai 2020

**KW 23 – Pfingsten**

Freitag, 29. Mai. 2020

**KW 24 – Fronleichnam**

Vorverlegung auf Freitag, 05. Juni 2020

**KW 51**

Vorverlegung auf Freitag, 11. Dezember 2020

## Sport und Gesundheit

### SV Wallerfangen



Nachruf

*„das Wichtigste im Leben sind Spuren von Liebe, die wir hinterlassen, wenn wir ungefragt weggehen und Abschied nehmen müssen“*

Wir sind unendlich traurig, von unserem lieben „Manne“ Abschied nehmen zu müssen. Er war seit fast 70 Jahren Vereinsmitglied und seit einigen Jahren auch hochverdientes Ehrenmitglied. Lange Zeit hat er die Geschicke des Vereins als Vorstandsmitglied mitgelenkt. Hier hat er mit fundierter Sachkenntnis, manchmal auch in durchaus kontroversen Diskussionen, seine Meinung vorgebracht und hatte stets das Vereinswohl im Blick.

In den 80er Jahren war er der Gründer einer der ersten Frauenfußballmannschaften im Saarland, welche er gegen viele damalige Widerstände vehement gefördert hat.

Unzählige Stunden seiner Freizeit opferte er gerne dem Vereinsleben, ob bei der Pflege der Sportanlage, als Grillmeister in der Rostwurstbude oder als Platzkassierer, war er stets das Gesicht und der gute Geist des Vereins. Wir können uns kaum vorstellen, wie es ohne ihn sein wird.

Manfred war ein durch und durch liebenswerter Mensch, dessen Noblesse, Empathie, Toleranz und Humor uns unglaublich fehlen werden! Wir werden ihm ein würdiges Andenken erhalten!

Der Vorstand

## Umwelt

### Bei Erledigung von Bauhofarbeiten bitte direkt den Bauhofleiter kontaktieren

Um eine Arbeitserleichterung für das Bauamt zu schaffen, bitte ich alle Bürgerinnen und Bürger bei der Erledigung von Arbeiten, die in den Aufgabenbereich des Bauhofes fallen, zukünftig direkt den Leiter des Bauhofes, **Herrn Peter Both, Tel.-Nr. 06831/6431572 oder 0177/6809905**, zu kontaktieren.

### Wasserversorgung

**Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“, Wallerfangen**

Verwaltung: Tel: 06831/68090

Nur in dringenden Fällen der Wasserversorgung oder nach Dienstschluss und am Wochenende: Bereitschaftsdienst: Tel.: 0178-6112001

### MÜLL

An-, Um- oder Abmeldungen von Müllgefäßen werden direkt beim Entsorgungsverband Saar, Saarbrücken, Tel: 0681/5000-555, beantragt.

Ferner ist der EVS für Fragen „Rund um den Müll“ ihr Ansprechpartner. EVS Kunden-Service-Center

Untertürkheimer Str. 21, 66117 Saarbrücken

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

### ABFUHRUNTERNEHMEN

Firma Adam, Info-Telefon: 06861/2691

### SPERRMÜLL

Anmeldungen nimmt das EVS Kunden-Service-Center entgegen.

Tel: 0681/5000-555 (Mo-Fr: 08.00 - 18.00 Uhr)

Service-abfall@evs.de

www.evs.de

### Info/Reklamationen zum Gelben Sack

Firma Remondis, Telefon: 0800/122 3 255

**Ausgabestellen für GELBE SÄCKE**

- Gemeinde Wallerfangen, Rathaus,
- Ortsvorsteher Lothar Grasmück, Margarethenstr. 50, Bedersdorf
- Ortsvorsteherin Grundhefer, Schloßstr. 38, Düren
- Stellv. Ortsvorsteher Alfons Peifer, Ringstr. 10, Düren
- Dorfladen GbR, Gaustr. 28, Gisingen
- Ortsvorsteher Schmitt, Rammelfanger Str. 9, Ihn
- Brigittes Shop, Saarlouiser Str. 74, Ittersdorf
- Bäckerei Benzschawel, Jakobusstr. 49, Kerlingen
- Hoen Michael, Weingartstr. 13, Rammelfangen
- Ortsvorsteher Schirra, Keltenstr. 4, St. Barbara

## Elektro Gesetz

**Wo entsorge ich meine Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Hauskühlgeräte (Kühlschrank und -truhe)?**

Die Wertstoffzentren in Saarlouis und Dillingen sind derzeit geschlossen.

Fragen zur „Blauen Tonne“ (Papiertonne)

Bitte wenden Sie sich bei Fragen zur Blauen Tonne (Papiertonne) ausschließlich an das Unternehmen;

die Gemeinde Wallerfangen kann Ihnen dazu keine Auskunft erteilen!

(Fa. REMONDIS Saar-Entsorgung GmbH, Kirkel, Tel: 06849/90080).

### energis GmbH -Bereitschaftsdienst

Störungsdienst Erdgas, Tel: 0681/90692610

Störungsdienst Strom, Tel: 0681/90692611

### Öffnungszeiten

#### der Kompostieranlage in Dillingen

Bitte erfragen Sie die Öffnungszeiten telefonisch unter 06831 - 7610191.

**Öffnungszeiten Wertstoff-Zentrum des EVS in Dillingen, Paul-Desfossez-Allee 9**

Bitte erfragen Sie die Öffnungszeiten telefonisch unter **06831- 704 140**

### energiSaar

Aus gegebenem Anlass weist das Gemeindebauamt darauf hin, dass für die ordnungsgemäße Funktion und die Unterhaltung der Straßenbeleuchtungsanlagen in der Gemeinde Wallerfangen die **energiSaar** zuständig ist.

**Bei Meldung von Schäden an der Straßenbeleuchtungsanlage ist die energiSaar unter der Störungshotline 0681/9069-2611 oder über Email [av-strom@energis-netzgesellschaft.de](mailto:av-strom@energis-netzgesellschaft.de) zu benachrichtigen.**

An die Gemeindeverwaltung gemeldete Störungen werden vom Gemeindebauamt lediglich an die energis weitergeleitet.

Auskünfte über den Zeitpunkt der entsprechenden Reparaturarbeiten können vom Bauamt nicht erteilt werden.

**Weiter ist die energiSaar erreichbar:**

- bei Neuanschlüsse und Kapazitätsänderungen Strom und Erdgas:  
Genehmigungspflichtige Endgeräte unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über  
Email [anfrage@energis-netzgesellschaft.de](mailto:anfrage@energis-netzgesellschaft.de)
- für Kundenbeschwerden unter der Telefonnummer: 0681/4030-4030 oder über Email [service@energis-netzgesellschaft.de](mailto:service@energis-netzgesellschaft.de)
- Störungshotline für Strom bzw. defekte Straßenbeleuchtung 0681/9069-2611

**Gas:** 0681/9069-2610

## Kirchen

### Pfarreiengemeinschaft Wallerfangen

**St. Katharina Wallerfangen - St. Andreas Gisingen - St. Hubertus Ihn - St. Martinus Ittersdorf - St. Remigius Leidingen**

**Telefonnummern der Pfarrgemeinden**

Pfarrer Herbert Gräff (0 68 31) 96 49 00  
[pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de](mailto:pfarrer@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de)

Gemeindereferentin Gaby Mertes (0 68 31) 6 43 10 09

[gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de](mailto:gem-ref@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de)

Villeroystraße 7 • 66798 Wallerfangen

**Pfarramt St. Katharina**  
Sekretärin: [pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de](mailto:pfarrbuero@pfarreiengemeinschaft-wallerfangen.de)  
Christine Schnubel (0 68 31) 96 49 00 - (0 68 31) 96 49 02

Öffnungszeiten des Büros: Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr • Do 15.00 - 18.00 Uhr

**Pfarramt St. Andreas**  
Zum Scheidberg 42 • 66798 Gisingen  
Sekretärin: [pfarramt.gisingen@t-online.de](mailto:pfarramt.gisingen@t-online.de)

(0 68 37) 9 17 17  
0 68 37) 9 17 18

Öffnungszeiten des Büros: Mo / Mi / Do 15.00 - 17.00 Uhr

**Pfarramt St. Martinus**  
Saarlouiser Straße 95 • 66798 Ittersdorf  
Sekretärin: [pfarramt.ittersdorf@t-online.de](mailto:pfarramt.ittersdorf@t-online.de)

Ursula Schulz

(0 68 37) 2 30  
(0 68 37) 90 10 18

Öffnungszeiten  
des Büros: Mo & Do 15.30 - 17.30 Uhr

**Kath. Kindertageseinrichtung St. Katharina - 66798 Wallerfangen  
(Kindergarten und Krippe)**

Leiter: Dr. Ulrich Sportplatzstraße 64  
Langenbahn

st.katharina-wallerfangen@kita-saar.de  
(0 68 31) 6 11 28 (9.00 - 11.15 Uhr läuft der  
Anrufbeantworter)  
(0 68 31) 64 34 32 - (0 68 31) 6 43 10 17

**Bücherei Wallerfangen** Mi 15-17 Uhr • Do 17-18 Uhr • So 9.30 - 10.30  
& 11.30 - 12.00 Uhr

**Beichte im Beichtzentrum Saarlouis St. Ludwig**

Freitags 9.30 - 11.00 Uhr

**Pfarrbrief im Internet:** www.dekanat-wadgassen.de

**Caritas Sozialstation Wad-**(06834) 94 34 95  
**gassen**

**Ev. Kirchengemeinde Saarlouis** 06831/2470

**Pfarrbezirk I:** Pfarrer Jörg Beckers 06831/43181

Sonntag, 10.00 Uhr, Ev. Kirche Saarlouis

**Neuapostolische Kirche in Wallerfangen**

Hirte Winfried Pitan 06831/85546

Saarwellingen, Heinrich-Heine-Str. 14, 66793 Saarwellingen

Gottesdienste; Sonntag 09.30h und Mittwoch 19.30h

## ■ Neuapostolische Kirche, Gemeinde Saar

**Sonntag, 26.04.2020**

10.00 Zuhause, Zentralübertragungsdienst aus Dortmund

Aufgrund der Corona-Pandemie ist unser Kirchengebäude geschlossen.  
Gottesdienste finden zur Zeit per Internet-Übertragung auf unserem  
youtube-Kanal statt.

Link zum youtube-Kanal: [www.videogottesdienst.nak-west.de](http://www.videogottesdienst.nak-west.de)

Wir laden alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu herzlich  
ein.

## ■ Zusammenkünfte Jehovas Zeugen, Versammlung Saarlouis-West

**Gottesdienste trotz Corona-Krise**

Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste  
mehr in den Kirchengebäuden statt. Jehovas Zeugen haben aber früh-  
zeitig und innovativ auf die neue Situation reagiert und bieten die Mög-  
lichkeit, ihre interaktiven Gottesdienste per Videokonferenz gemeinsam  
zu erleben. Dank moderner Apps mit Audio- und Videoübertragung  
bieten diese Konferenzen neben der gemeinsamen Anbetung vor allem  
die Möglichkeit zum persönlichen Austausch. Weitere Hinweise und In-  
formationen und das komplette Onlineangebot in Form von Videos und  
Downloads findet man auf der Website [jw.org](http://jw.org).

## Parteien

## ■ Ostergrüße für das Alten- und Pflegeheim der Sophienstiftung



Mit beinahe sommerlichen Temperaturen konnten wir in diesem Jahr  
Ostern feiern. Ein wegen der geltenden Ausgangsbeschränkungen jedoch  
ganz anderes Osterfest, als wir es sonst kennen. Gerade ältere Menschen  
in Alten- und Pflegeeinrichtungen sind hiervon besonders betroffen, da  
auch sie das Osterfest nicht mit Angehörigen und Freunden verbringen  
konnten.



Die CDU Wallerfangen wollte den Bewohnerinnen und Bewohnern des  
Pflegeheims der Sophienstiftung eine kleine Freude zu Ostern bereiten  
und überraschte sie mit einem süßen Präsent. Stellvertretend für die  
Bewohnerinnen und Bewohner nahm die Einrichtungsleitung - im geboten-  
ten Abstand - unser Präsent entgegen.

An dieser Stelle möchten wir nochmals unser herzliches Dankeschön an  
alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sophienstiftung aussprechen,  
die insbesondere in der aktuellen Situation eine ganz hervorragende  
Arbeit leisten!

Bleiben Sie alle gesund!

Ihr CDU Gemeindeverband Wallerfangen

Für den Vorstand: Stephan Molitor

## ■ Ostern trotz Krise - Aktion der JU Gisingen im Rückblick



*Ein kleiner Teil unserer reichlich gefüllten Ostertüten!*

Die Zeiten, in denen wir uns befinden, sind außergewöhnlich ungewöhn-  
lich und gerade auch für das Leben jedes einzelnen sicherlich auf seine  
Weise eine große Belastung.

Nichtsdestotrotz stand in dieser schwierigen Phase zum Glück das Os-  
terfest und die Auferstehung als tröstendes und Hoffnung spendendes  
Hochfest an, dass wir dieses Jahr im kleinsten Familienkreis feiern mus-  
sten. Dies nahmen wir, die **Junge Union Gisingen** zum Anlass, gerade  
den kleinsten Bewohnern unserer Gemeinde, ob auf dem Gau oder in  
Wallerfangen, ein **reichlich gefülltes Osternest** vorbei zu bringen, um  
Ihnen so, trotz Kindergarten- und Schulschließungen ein klein wenig  
Freude zu spenden! Bis zum Karfreitag konnten sie uns ein selbstgemal-  
tes oder gebasteltes Kunstwerk per E-Mail schicken und unsere zahlrei-  
chen Osterhasen brachten ihnen die Tüten am Ostermorgen vor die Tür!  
Wir freuten uns, dass unsere Osteraktion mit **über 160 Teilnehmern aus  
der gesamten Gemeinde** so gut angenommen wurde und hoffen, den  
Kindern Freude bereitet zu haben. Auch erfreut waren wir, dass einige  
Wallerfanger unsere Aktion für eine eigene zum Vorbild nahmen, jedoch  
wäre gewiss bei einer Zusammenarbeit ein noch größerer Personenkreis  
erreicht worden... vielleicht ja beim nächsten mal!

Auf jeden Fall gilt ein **Riesendank** all unseren **fleißigen Helfern** in der  
Planung, dem Einkauf, dem Befüllen sowie beim Ausfahren der Tüten.  
Ohne euch und unsere **großzügigen Unterstützer auch von außerhalb  
der JU Reihen** wäre diese Aktion in derart kurzer Zeit garantiert nicht zu  
stemmen gewesen!

**Nachträglich frohe Ostern, eure JU Gisingen!**

## Sonstiges

### ■ Trotz Corona an die Zukunft denken - KBBZ Dillingen bietet Schulplätze an

Das **Kaufmännische Berufsbildungszentrum in Dillingen** bildet seit vielen Jahren und Jahrzehnten erfolgreich Schülerinnen und Schüler aus. Viele von ihnen haben an der Dillinger Schule ihren **Mittleren Bildungsabschluss** oder ihre **Fachhochschulreife** erworben. In diesen Bildungsgängen, der **Berufsfachschule** und den **Fachoberschulen Wirtschaft/ Wirtschaftsinformatik** sind Anmeldungen für das Schuljahr 2020/2021 derzeit postalisch oder per E-Mail möglich. Es gibt noch freie Plätze.

Die **Berufsfachschule** ist die neue zweijährige Berufsfachschule, die auf dem Hauptschulabschluss aufbaut, eine vertiefte Allgemeinbildung sowie eine berufliche Grundbildung vermittelt. Sie dient sowohl einer Verbesserung der individuellen Ausbildungsreife und kann zu einem Mittleren Bildungsabschluss führen. Die Berufsfachschule verbindet in idealer Art und Weise die Aufgaben und Ziele einer weiterführenden Schule mit dem Sammeln beruflicher Erfahrung durch ein wöchentliches Betriebspraktikum. Die Berufsfachschule im Bereich Wirtschaft und Verwaltung dauert zwei Schuljahre, umfasst die Klassenstufen 10 und 11 und endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung. Aufnahmebedingung ist ein Hauptschulabschluss oder vergleichbarer Schulabschluss.

Die **Fachoberschule Wirtschaft** baut in der Regel auf einem Mittleren Bildungsabschluss auf. Jeder anerkannte Mittlere Abschluss berechtigt zum Eintritt in die Fachoberschule, ein Notendurchschnitt muss nicht nachgewiesen werden. Schülerinnen und Schüler aus G 8 können bereits mit der Versetzung in die Klasse 10 in die Fachoberschule eintreten. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung wird die Fachhochschulreife („Fachabitur“) verliehen. Damit erhalten die Absolventen der Fachoberschule die Chance, direkt nach dem Schulabschluss, aber auch nach einer anschließenden Berufsausbildung oder später aus dem Berufsleben heraus ein Studium an einer Fachhochschule zu beginnen. Eine wesentliche Besonderheit der Fachoberschule ist in der Klassenstufe 11 die Verknüpfung der theoretischen Grundlagen, die in der Schule vermittelt werden, mit einer praktischen Tätigkeit. Dieses Praktikum erfolgt in kaufmännischen Betrieben oder z.B. in Verwaltungen. Das Bildungsziel der Fachoberschule ist die Vermittlung umfassender beruflicher, gesellschaftlicher und personaler Handlungskompetenz und die Vorbereitung auf Studium und Berufstätigkeit.

Neben der traditionellen Fachoberschule Wirtschaft bietet das KBBZ Dillingen auch die **Fachoberschule Wirtschaft der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik** an. Diese Fachoberschule Wirtschaftsinformatik ist eine weiterführende Schule, die Schülerinnen und Schülern mit Mittlerem Bildungsabschluss eine allgemeine und kaufmännische Bildung vermittelt und zur Fachhochschulreife („Fachabitur“) führt, wobei eine Profilierung im Bereich moderner EDV- und IT-Inhalte (Allgemeine Informatik, Softwareanwendung, Web-Programmierung und Netzwerke) erfolgt. Computerkenntnisse sind keine notwendige Voraussetzung für den Besuch dieser Schuleform, die beste Grundlagen für ein Fachhochschulstudium, eine weiterführende Schule, eine kaufmännische Ausbildung oder eine Tätigkeit im Bereich von Wirtschaft und Verwaltung bietet.

Anmeldungen für alle beschriebenen Bildungsgänge sind postalisch oder digital möglich. Alle notwendigen Informationen zum KBBZ Dillingen (Hinterstr. 11, 66763 Dillingen) finden Sie derzeit auf der Schulhomepage [www.kbbz-dillingen.de](http://www.kbbz-dillingen.de).

### ■ Demenzratgeber Saarland: Ein Ratgeber mit Antworten, Hilfen und Adressen

Die Landesfachstelle hat gemeinsam mit ihren Partnern der Allianz für Demenz- Netzwerk Saar den Demenzratgeber Saarland-Ein Ratgeber mit Antworten, Hilfen und Adresse aufgelegt.

Der Demenzratgeber Saarland gibt auf häufig gestellte Fragen, wie, Was ist eine Demenz? Ist eine Demenz behandelbar?, verständliche und umfassende Antworten. Dies betrifft Informationen zum Krankheitsbild Demenz, zur Diagnose und Behandlung, zu Hilfs- und Entlastungsmöglichkeiten, zum Umgang mit den Betroffenen, den Leistungen der Pflegeversicherung und der rechtlichen Vorsorge. Zusätzlich wird aufgezeigt, wo und wie Hilfe und Unterstützung in Anspruch genommen werden kann.

Der Ratgeber ist bei den regionalen Pflegestützpunkten, den Landkreisen bzw. dem Regionalverband Saarbrücken oder bei der Landesfachstelle Demenz verfügbar und kann dort kostenfrei bezogen werden.

Kontakt: Landesfachstelle Demenz, Ludwigstraße 5, 66740 Saarlouis, Tel.: 06831/4 88 18 0, [landesfachstelle@demenz-saarland.de](mailto:landesfachstelle@demenz-saarland.de) [www.demenz-saarland.de](http://www.demenz-saarland.de)

### ■ KEB im Kreis Saarlouis e.V. (Dillingen/Lebach)

06831/76020 - [info@keb-dillingen.de](mailto:info@keb-dillingen.de)

Die Kurse, Seminare, Fahrten und Einzelveranstaltungen der Erwachsenenbildung der KEB in Dillingen und Lebach fallen wegen der Coronapandemie bis auf weiteres aus. Kurstermine werden nachgeholt, Einzelveranstaltungen nach Möglichkeit neu terminiert.

### Onlinerland Saar - virtuell

Die beliebten Kurse von Onlinerland Saar können zurzeit nicht an unseren Standorten in Dillingen und Lebach stattfinden. Im Programm von Onlinerland Saar sind jetzt Angebote in virtueller Form. In der „**Telefon- und Online-Sprechstunde**“ geben Dozent\*innen von Onlinerland Saar Rat und Hilfen bei kleineren Problemen im Umgang mit Tablet oder Smartphone. Im „**Virtuellen Kränzchen**“ werden die Kurse „Kommunikation mit Tablets“ und „Sicher einkaufen und bezahlen mit Tablets“ als Videokonferenz angeboten. Außerdem gibt es einmal pro Woche ein Themen-Spezial, wie z. B. „Nachbarschaftshilfe“. Hierzu wurde eine Link-Sammlung angelegt. Des Weiteren sind kostenlose Erklärvideos im Angebot, um den Umgang mit Tablet und Smartphone zu üben und zu verbessern. Das Team von „Onlinerland Saar - virtuell“ ist ganz unkompliziert per Telefon oder WhatsApp-Chat zu erreichen. Sprechstundenzeiten sind (außer an Feiertagen): Montag, Mittwoch, Freitag von 9 bis 11 Uhr. Tel. 1: 0177/222 64 74 sowie Tel. 2: 0177/222 64 75. Per WhatsApp: Dienstag und Donnerstag von 14 Uhr bis 16 Uhr Tel. 1: 0177/2240796 sowie Tel. 2: 0177/2240797.

Die verschiedenen virtuellen Kränzchen und die einzelnen Erklärvideos finden sich unter [www.onlinerlandsaar.de/virtuell](http://www.onlinerlandsaar.de/virtuell).

### ■ Rententräge telefonisch stellen

#### Corona-Pandemie - Rententräge telefonisch stellen

Wegen der Corona-Pandemie müssen die wöchentlichen Sprechstunden des Versichertenberaters der Deutschen Rentenversicherung, Egon Haag Schacherweg 22, 66773 Schwalbach-Hülzweiler entfallen. Es besteht die Möglichkeit, aufgrund der besonderen Krisensituation, Rententräge nunmehr telefonisch zu stellen. Über den Verfahrensablauf informiert sie Versichertenberater Egon Haag. Terminvereinbarung Dienstag, dem 28. April 2020 unter Rufnummer 06831-59381.

### ■ Caritasverband Saar-Hochwald e.V.

Unsere Ambulanten Hospiz- und Palliativberatungszentren sind in diesen Krisenzeiten auch weiterhin für die Belange schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen in der Gemeinde Wallerfangen da.

Tel: 06835 - 607950

Mail: [info@ambhospiz-caritas.de](mailto:info@ambhospiz-caritas.de)

## Wichtige Information für unsere Leser und Interessenten.

### Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr  
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:  
→ [service@wittich-foehren.de](mailto:service@wittich-foehren.de)

### Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → [vertrieb@wittich-foehren.de](mailto:vertrieb@wittich-foehren.de)

### Mitteilungsblatt „Wallerfangen“.

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Wallerfangen“ unter <http://epaper.wittich.de/179>

### Redaktions-Annahmeschluss

Mo., 10.00 Uhr VG  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher  
→ [mein.wittich.de](http://mein.wittich.de)

### Anzeigen-Annahmeschluss (für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Di., 9.00 Uhr  
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

### Ihre Ansprechpartner für Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



**Sven Fuchs**  
Gebietsverkaufsleiter  
Mobil: 0170 7071404  
[s.fuchs@wittich-foehren.de](mailto:s.fuchs@wittich-foehren.de)



**Julia Pauli**  
Verkaufsnennendienst  
Tel. -265  
[j.pauli@wittich-foehren.de](mailto:j.pauli@wittich-foehren.de)

**DACHDECKER-, MALER- & MAURERBETRIEB**

Toppreis-Aktion: 100 m<sup>2</sup> Dachabriss, Entsorgung, Unterspannbahn, Konter-Lattung u. Eindeckung in BRAAS od. Tonziegel, nur 4749,-€. Zimmererarbeiten, Malerarbeiten 1 m<sup>2</sup> nur 12,50 €, Wärmedämmung, eig. Gerüstbau, Asbestarbeiten, Rohbau- u. Maurerarbeiten, Altbau-sanierungen, Planungs- u. Statikerleistungen - **schnell, sauber u. günstig! Festpreise**  
**Meisterdach & Bau GmbH • Sembach, Rockenhausen + Neunkirchen/Saar**  
**Tel. 06361-458424 • Fax 06361-459586 • E-Mail: meisterdach-bau@web.de**

**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**Meine VVB hilft Helfern!**

- Anzeige -

**Mit 50.000 EUR unterstützt die Vereinigte Volksbank in Zusammenarbeit mit RADIO SALÜ, Vereine, Organisationen und Initiativen, die in der aktuellen Ausnahmesituation Besonderes leisten.**

Das Corona-Virus löst nicht nur eine medizinische Krise aus, sondern sorgt für nie dagewesene Unsicherheit in der Realwirtschaft und Verwerfungen an den Kapitalmärkten. „Unsere Aufgabe ist aktuell, unsere Kunden mit schnellen und zielgerichteten Maßnahmen zu helfen. Dieser Verantwortung kommen wir in Zusammenarbeit mit der KfW und der Saarländischen Investitionskreditbank AG mit Hochdruck nach“, so Edgar Soester, stv. Vorstandsvorsitzender der VVB.

„Neben der wirtschaftlichen Unterstützung sind aber auch die vielen Hilfsangebote von Vereinen, Organisationen und Initiativen in dieser Krisenzeit Unterstützungen, die Mut machen, die Halt geben, die Zuversicht spenden und somit Corona etwas den Schrecken nehmen. Geholfen wird uneigennützig, es wird keine Gegenleistung erwartet. Trotzdem wollen wir den vielen engagierten Helfern Danke sagen“, so Mathias Beers, Vorstandsvorsitzender der VVB. Gemeinsam mit RADIO SALÜ hat die VVB „Wir helfen Helfern“ ins Leben gerufen. Jeder kann bis zum 30. April auf [www.salue.de](http://www.salue.de) eine für ihn besondere Hilfsaktion anmelden, der 5.000 EUR zufließen können. Über den Gewinn entscheidet eine neutrale Jury. Insgesamt stellt die VVB 50.000 EUR für besondere Hilfsleistungen zur Verfügung.



Bei diesem Betrag handelt es sich um einen Teil des Reinertrages, den die VVB im Geschäftsjahr 2019 durch den Verkauf von GewinnSpar-Losen des Sparvereins Saarland e.V. erwirtschaftet hat. Im vergangenen Jahr wurden über 1,25 Millionen GewinnSpar-Lose in den VVB-Filialen verkauft. „Auch die Mitarbeiter und Kunden sind von der Idee des GewinnSparens überzeugt, was sich in der Zahl der verkauften GewinnSpar-Lose widerspiegelt und auch in dem guten Gefühl mit jedem verkauften bzw. gekauften GewinnSpar-Los etwas Gutes zu tun.

Mit den zur Verfügung gestellten 50.000 EUR wollen wir bereits erbrachte Hilfe honorieren, weitere notwendige Hilfe möglich machen und neben der Unterstützung der heimischen Wirtschaft auch unserer gesellschaftlichen Verantwortung nachkommen“, so Mathias Beers.

**ABSCHIED** nehmen

*Du bist von uns gegangen,  
aber nicht aus unseren Herzen.*

In liebevoller Erinnerung nehmen wir  
Abschied von unserer Mutter,  
Schwiegermutter, Oma, Uroma,  
Schwester und Schwägerin

**Gerda Bernau**

geb. Hahn

\* 11.01.1934 † 12.04.2020

Im Namen aller Angehörigen:

**Doris Schwinke und Karin Ehl**

St. Antoniushaus, Niedaltdorf  
ehemals Wiesenstraße 13 in Wallerfangen

Trauerfeier und Urnenbeisetzung finden aufgrund der  
aktuellen Lage zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Bestattungen Lorenz Bauer & Sohn, Kirchstr. 25, 66265 Heusweiler

**Finden Sie mit WITTICH Medien  
die passende Fachkraft****Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?**

Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: [www.alphajump.de](http://www.alphajump.de)



ALPHAJUMP

**LINUS WITTICH Jobbörse**

**Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:**  
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: [wittich.de/jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)

**Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?**

**Ihr Ansprechpartner: Sven Fuchs**

Tel. 06502 9147-154 | Mobil 0170 7071404  
s.fuchs@wittich-foehren.de



# UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!



[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO<sub>2</sub> vermeiden!

**04916 Herzberg**  
(Brandenburg)

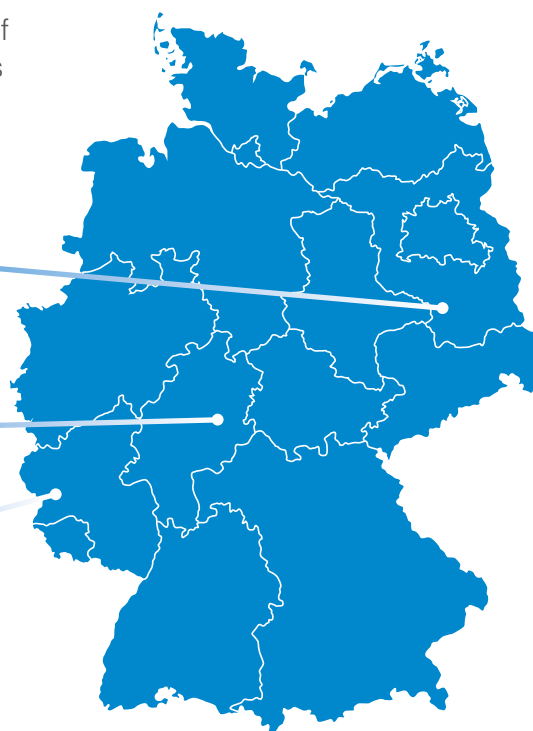
An den Steinenden 10

**36358 Herbstein**  
(Hessen)

Industriestraße 9 – 11

**54343 Föhren**  
(Rheinland-Pfalz)

Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen  
Sie Menschen.**



**Druckhaus WITTICH KG**  
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



#ALLEFÜRALLE  
DEUTSCHLAND  
GEGEN CORONA

A B  
S T A  
N D

RETTE  
LEBEN

WWW.DEUTSCHLAND-GEGEN-CORONA.ORG

HEIMAT NEU ENTDECKEN

REISE-PORTAL

Treffpunkt  
Deutschland.de

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.


WALLERFANGEN

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

Mit einer Familienanzeige erreichen Sie Verwandte, Freunde und Bekannte.

Jetzt buchen unter:  
Tel.: 06502 9147-0



Antibakterieller  
Dispersionslack

bei Flyer und Falzflyer.

Beseitigt bis zu 99,5% der Keime!



**LW** LW-FLYERDRUCK.DE  
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

**HOTEL BREITENBACHER HOF**  
Inh. Oliver Kaupp

Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

**Ab 4. Mai sind wir wieder für Sie da.  
10 % Rabatt auf das „Schwarzwaldversucherle und die „Relaxwoche“  
Für Ihren Aufenthalt bis 29. Mai 2020**

*Relaxwoche*

7 Übernachtungen mit Halbpension  
tägl. kalt-warmes Frühstücksbüfett  
5x Menüwahl aus 3 Gerichten mit Salatbüfett  
1x festliches 6-Gang-Menü  
1x kaltes Vesper

**ab 458,-€**

**Die kleine Auszeit**

Immer Donnerstag oder Freitag bis Sonntag  
2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension  
1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Obststeller  
1x Kaffee und Kuchen  
1x kleine Flasche Wein

**2 Nächte ab 185,-€**

*Schwarzwaldversucherle*

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag  
**4 oder 5 Nächte mit Halbpension**

**ab 272,-€**

*Unsere Pluspunkte:*

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage  
[www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder  
fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

*Wir freuen uns auf Sie!*



**gesucht & gefunden**  
**IHRE PRIVATE KLEINANZEIGE IM SAARLAND**

**Hausmeisterservice Michael Dörr**, Mäh- u. Gartenarbeiten, Heckenschnitt, Betreuung Mehrfamilienhäuser, Tel. 0163/2511968

**Kaufe Gold, vertrauensvoll und diskret.** Goldmünzen, Goldbarren und Goldschmuck. Tel. 01751071472

**Netter Sammler kauft Modelleisenbahnen** ( aller Art u. Menge ) sowie Modellautos. Zahle Spitzenpreise! Tel.: 06838/9779994 od. 0174/3232959

**UTH, Wohnungsaufösungen, Entrümpelungen aller Art** (Betrieb u. Hallen) Tel. 06861/9083421 od. 0151/17285336

**ANTIK- & SAMMLERWELT**  
 Bares für: Gold-, (ver)Silber(les), Zinn, Modeschmuck, Zahngold, Markenporzellan u. v. m. Terminabsprache bei:  
 Dipl.-Betriebswirtin (FH) S. Kimberger + Team  
 Hauptstraße 24, 66557 Illingen, ☎ 0 68 25-4 99 93 55

**Suche einen Bus od. Pritschenwagen** mit LKW-Zulassung, evtl. Hochdach (nicht zwingend) MB-Sprinter, Vito, Ford Transit od. Andere, auch ohne TÜV, vllt. von einer kleinen Firma aus Abschreibung bis ca. 2800,- €. Bitte alles anbieten! Tel. 0172/5423964

**Suche altes Moped** (Zündapp, Hercules, Honda) oder altes Motorrad. Tel. 0170/8118776

**Kaufe Pelze, Gold-/Silberschmuck u. Münzsammlungen** aller Art sowie Orientteppiche, Modeschmuck, Porzellanfiguren, Geschirr u. Musikinstrumente. Tel.: 06834/55736 od. 0171/5281839

**Besenreine Entrümpelung** von Haus u. Hof. Seit 20 Jahren. Saarlandweit, Festpreisgarantie, faire Wertanrechnung. Fa. Schilden, Tel. 0162/9466364, raenumungs-service-schilden.de

• Gartengestaltung • Neuanlage  
 • Sanierung • Mäharbeiten • Pflege  
 • Baumfällung • Rodung • Zaunbau  
 • Entrümpelung • tr. Brennholz  
 www.galabau-holz wurm.de, Tel.: 06834/54970

**Roller, GMX, Mokick, 45 km/h**, blau, 2,4 kw, 3,3 PS, Euro 4, BJ 2019, Fahrleistung 75 km, Preis 600,- € n. VB. Tel. 0176/60749208

**Eppelborn, Marktpl.**, 2 ZKB, mit neuer Gashzg., ca. 60 qm, 435 Euro KM, ab sofort zu verm. Tel.: 0151 / 46431047

**BMW Kombi, 318 D, Touring**, EZ 09/11, 73.000 km, Navi, Anhängerkuppl., Sitzheizung, u.v.m., € 10.500,-. Tel. 06825/495670

**Betreuungsdienst Vera Weyrich**, Hilfe bei Behördengängen und Anträgen, sowie hausnahe Dienstleistungen. Tel. 06825/2225 od. 0178/8179340

**Suche alles von Hutschenreuther & Rosenthal**, alte Bücher, Schreibmasch., Uhren, Münzen, Schmuck aller Art, Armband + Taschenuhr, Tel. 0157/89404027

**Auto aus 1.Hand gesucht** von ält. Dame od. Herrn, evtl. Corsa, Golf, Peug. 106 od. anderes, auch ohne TÜV, bzw. längerer Stillstand in der Garage, Tel. 06821/4016032 ab 19 Uhr od. 0172/5423964

**BAUMFÄLLUNG**  
 Baumgipfelung und Heckenschnitt mit Abtransport. Schmidt, Mobil 0157/30041616, Tel. 06825/46707

**Alte Filme** digital neu auf DVD. Foto + Film Präsentation für Feste. Bast-Video, Tel. 06825/44666

**Suche Traktor**, auch mit Mängeln. Tel. 06868/256439 od. 0175/5471305

**Wohnung zu vermieten:**  
 2 helle ZKB, Dusche + Badewanne  
 68 qm, Fußbodenheizung, Miete: 700 € warm  
**Telefon: 0173 681 29 39**

**Einfach buchen über:**  
[www.wittich.de/Objekt10301](http://www.wittich.de/Objekt10301)

erscheint ab 25,- Euro in über **222.150** saarländischen Haushalten

Anzeigenschluss: freitags 9.00 Uhr

**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Europaallee 2 · 54343 Föhren  
 Telefon 06502 9147-0  
 Fax 06502 9147-250

**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Sven Fuchs

Ihr Ansprechpartner vor Ort

**Mobil: 0170 7071404**

s.fuchs@wittich-foehren.de  
 www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



**Auch jetzt**

**...sind wir für Sie da!**



Das Wort **Endspurt** scheint mir **noch etwas verfrüht**. Dennoch bin ich zuversichtlich, da erste Lockerungen getroffen wurden und etwas Normalität einkehren kann. Natürlich **werden sich Dinge verändern**, aber auch an diese werden wir uns schnell gewöhnen.

Die aktuelle Woche wird bei uns allen sicherlich wieder von einigen Abstimmungen geprägt sein – und so heißt es **weiter durchhalten**, die Lage sondieren und dann die nächsten Schritte anpassen. **Gemeinsam meistern wir auch die nächste Zeit**, da bin ich mir sicher.

**Ich wünsche Ihnen starke Nerven. Bleiben Sie gesund.**

*Dietmar Kaupp*

Dietmar Kaupp  
Geschäftsleitung



Eine Initiative der  
**LINUS WITTICH Medien KG**

**WZMtec wir sind weiterhin für Sie da!**  
Zuhause bleiben ist momentan die Devise. Also machen Sie Ihren Garten zur Wohlfühl-oase.  
**HEISSE PREISE** auf alle **Markisen und Terrassendächer** von weinor mit 7 Jahren Garantie.  
Tel: 06867-2650000 • [www.wambach-design.de](http://www.wambach-design.de)

**GROßMANN** 06834 / 4 09 06 13  
**Zaunbau - Gartenanlage - Arbeiten im + um's Haus**  
**Gartenpflege - Heckschnitt - Baumfällung**  
**Schlüsseldienst ...mehr als nur Hausmeisterdienste!**

Farbanzeigen fallen auf!  
Jetzt online buchen und gestalten:  
[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

**Professionelle Steinreinigung** *Privat & Gewerblich*

**Wir reinigen:**

- Einfahrten & Höfe
- Treppen & Gehwege
- Dächer
- Mauern & Zäune
- Terrassen
- Rollläden
- Fassaden

*Bei wet wind jeder Stein sauber!*

**Alle Arbeiten rund ums Haus**

**Dachreinigung**

**Biologische Fassadenreinigung**

**30% Neukunden-Rabatt**

**Persönliche Beratung • Kostenvoranschlag kostenlos & unverbindlich vor Ort!**

**Angebot - 1 Woche - gültig!!!**  
von Donnerstag, 23. April 2020 bis Donnerstag, 30. April 2020

**Steinreinigung** **Steinreinigung** **Steinsanierung**

**Klinker-Fassadenreinigung** **Steinverfugung**

**Die Vorteile der Steinreinigung & Steinsanierung**

- UNKRAUT-HEMMEND
- INSEKTEN-ABWEISEND
- FESTE FUGE
- WITTERUNGS-BESTÄNDIG

**Wir beraten Sie gerne. Anruf genügt!**  
06831 960 0717 - 0151 290 579 34  
66740 Saarlouis-Lisdorf  
Feldstr. 92 - Eingang Provenzialstr. 105 a  
Inh. S. Zimek

Seit über 100 Jahren für Sie da  
**Bestattungen Ritter**  
 Gisingen, Gaustr. 24, ☎ 0 68 37 / 79 76  
 Wallerfangen, Hauptstr. 43, ☎ 0 68 31 / 5 08 28 38  
 ☎ 01 63 / 3 93 79 76  
 Beratungstermine nach Absprache • [www.Bestattungen-Ritter.com](http://www.Bestattungen-Ritter.com)

**ARMIN HEISLER**  
 Dachdeckermeister

- Dachreparaturen
- Wartungsservice
- Sturmschaden-Sofortdienst
- Fassadenverkleidung

Neutrale Str. 32 Mobil 0151 654 26 415  
 66798 Leidingen E-Mail: [armin.heisler@t-online.de](mailto:armin.heisler@t-online.de)

**Zu Hause frische Hotelküche genießen**  
 Steaks, Burger, Schnitzel, Garnelen, Dessert

**HOTEL-RESTAURANT Scheidberg**  
 WALLERFANGEN

Freitag, Samstag, Sonntag: 17.30 - 20.00 Uhr  
 Sonntagmittag: 12.00 - 14.00 Uhr  
**Unsere Auswahl finden Sie auf der Webseite**  
[www.Hotel-Scheidberg.de](http://www.Hotel-Scheidberg.de)  
 Facebook oder per WhatsApp.  
**Bestellung unter 06837 750**

**Wasserschadensanierung • Komplettbäder  
 Heizung • Sanitär • Notdienst**

Konrad Müller, Tel. 06831 / 123872 + 0177 / 7282186  
 Kesseltausch zum Festpreis, siehe [www.konrad-mueller-heizungen.de](http://www.konrad-mueller-heizungen.de)

**KARWAT** Seit 1962 **A. KARWAT & S. GmbH**  
 Injektionstechnik Rehgrabenstr. 1  
 66125 Saarbrücken

**FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?**

- Rissverpressung
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Abdichtung von Kellern
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- und Balkonen
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 [www.rissverpressung.de](http://www.rissverpressung.de)

**Roto** RotoProfipartner  
 Das Dachfenster.

... Ihr Spezialist für Altdachsanierung!

**Patrick Wacker**  
 Zimmerei und Dachdeckerei

66780 Rehlingen - Siersburg  
 Telefon 0 68 35 / 6 78 49  
 Mobil 0177 / 4 45 66 63  
[wacker-patrick@t-online.de](mailto:wacker-patrick@t-online.de)

**AYNUR** Eigene Schneiderei!  
 | COSKUN MODE |  
**Wir sind wieder für Sie da!**  
**Auf alles 20 %**  
 Hauptstr. 44 • 66798 Wallerfangen • Tel.: 06831/60555

**ALTE GLÄSER TAUSCHEN**

**SANCO EnergieSparIsolierglas für**  
 Neubau und Renovation.

Wärmeverlust um 65% reduziert  
 Schnell und sauber

**Geld sparen, Umwelt schonen.**  
 Keine neuen Fensterrahmen, kein Schmutz.

**GLAS LEUCHTLE**  
 Feldstraße 32 - 66763 Dillingen - Tel. (0 68 31) 9 78 90 - [www.glas-leuchtle.de](http://www.glas-leuchtle.de)

Telefon: 06837 - 9098360

**AUFMASS, MONTAGE & WARTUNG  
 VON DUSCHKABINEN**

- Erneuerung Silikonfugen
- Reparatur Duschkabinen
- Tausch von Duschdichtungsprofilen
- Demontage und Montage von neuen Duschkabinen und Duschwänden
- Rückwände aus Glas und Aluminium-Verbundplatten
- Beratung, Verkauf und Montage von Glas-Schiebetüren

**Kerlinger Weg 4**  
 66798 Wallerfangen – Düren  
 Mobil: 01515-9098360  
 Telefax: 06837-9098361  
[hallo@aufmass-dusche.de](mailto:hallo@aufmass-dusche.de)

**KÜMMERER**  
 Fachl. Montage & Wartung von Duschkabinen

[www.aufmass-dusche.de](http://www.aufmass-dusche.de)

**Bestattungen Schönberger GmbH**

**Bestattungen Schönberger** Römerstraße 8  
 66780 Rehlingen-Siersburg  
 Tel.: +49 (0) 6835-608 59 40

**Dependance Wallerfangen** Sonnenstr. 24  
 66798 Wallerfangen  
 Tel.: +49 (0) 6831-487 40 70

Mobil: +49 (0) 171-543 44 66 | Mobil: +49 (0) 179-207 31 08  
 Fax: +49 (0) 6835-608 59 41 | [info@zim-schoenberger.de](mailto:info@zim-schoenberger.de)